



Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Vernehmlassung

Zusammenstellung der Ergebnisse
November 2001

Zusammenstellung der Ergebnisse

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| 1 Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren | 7 |
| 2 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage | 7 |
| 3 Allgemeine Würdigung | 8 |
| 4 Weiteres Vorgehen | 9 |
| 5 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf | 11 |
| 5.1 Regelungsdichte..... | 11 |
| 5.2 Delegationen an den Bundesrat oder die Kommission..... | 11 |
| 5.3 Zentralismus..... | 11 |
| 5.4 Trennung Radio und Fernsehen..... | 11 |
| 5.5 Weitere Bemerkungen..... | 12 |
| 6 Einzelne Themenkomplexe | 12 |
| 6.1 Geltungsbereich des Gesetzes | 12 |
| 6.1.1 Beschränkung auf Programme..... | 12 |
| 6.1.2 Ausklammerung von Angeboten ohne publizistische Tragweite | 13 |
| 6.2 Service public (Stellung der SRG) | 13 |
| 6.2.1 Allgemein..... | 13 |
| 6.2.2 Organisation..... | 14 |
| 6.2.2.1 Grundsätzliche Vorbehalte gegen Zentralisierung | 14 |
| 6.2.2.2 Anforderungen an die Organisation (Art. 26)..... | 14 |
| 6.2.2.3 Oberleitung (Art. 27)..... | 15 |
| 6.2.2.4 Grundsatz eines Dienstes an der Allgemeinheit und fehlender Gewinnstrebigkeit (Art. 17) | 15 |
| 6.2.2.5 Finanzaufsicht (Art. 29) | 15 |
| 6.2.2.6 Anhörung vor Konzessionerteilung und –änderung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2) | 16 |
| 6.2.3 Publizistisches Angebot..... | 16 |
| 6.2.3.1 Programmauftrag (Art. 18)..... | 16 |
| 6.2.3.2 Programmangebot (Art. 19 Abs. 2)..... | 18 |
| 6.2.3.3 Übriges publizistisches Angebot (Art. 19 Abs. 3)..... | 19 |
| 6.2.3.4 Sparten- und Zielgruppenprogramme (Art. 20 Abs. 2)..... | 19 |
| 6.2.3.5 Regionaler Bereich (Art. 22) | 19 |
| 6.2.3.6 Publizistisches Angebot für das Ausland (Art. 23)..... | 20 |
| 6.2.4 Ort der Programmproduktion (Art. 21)..... | 20 |
| 6.2.5 Unternehmerische Tätigkeiten | 20 |
| 6.2.5.1 Beteiligung an anderen Programmveranstaltern (Art. 24)..... | 20 |
| 6.2.5.2 Genehmigung nicht konzessionierter Tätigkeiten (Art. 25)..... | 21 |
| 6.2.6 Beirat (Art. 30ff.)..... | 21 |
| 6.2.6.1 Grundsatz einer externen, auf die SRG bezogenen Kontrolle | 21 |
| 6.2.6.2 Modalitäten der externen Kontrolle..... | 22 |
| 6.3 Stellung der privaten Programmveranstalter | 23 |

| | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.3.1 | Abschaffung der Konzessionspflicht..... | 23 |
| 6.3.2 | Programmvorschriften | 24 |
| 6.3.2.1 | Unterstellung sämtlicher Veranstalter unter die programmlichen Vorschriften..... | 24 |
| 6.3.2.2 | Mindestanforderungen an Programminhalt (Art. 3 – 4) und Unabhängigkeit (Art. 5)..... | 24 |
| 6.3.2.3 | Besondere Pflichten von Fernsehveranstaltern (Art. 6) | 25 |
| 6.3.2.4 | Bekanntmachungspflichten (Art. 7) | 26 |
| 6.3.3 | Weitere Pflichten der Veranstalter..... | 26 |
| 6.3.3.1 | Erhaltung von Programmen (Art. 16)..... | 26 |
| 6.3.3.2 | Melde- und Auskunftspflichten (Art. 76-80)..... | 27 |
| 6.4 | Gebührenfinanzierung..... | 28 |
| 6.4.1 | Gebühren für die SRG..... | 28 |
| 6.4.2 | Höhe der Empfangsgebühr (Art. 64) | 28 |
| 6.4.3 | Gebührenanteile für andere Veranstalter (Splittingdiskussion) | 28 |
| 6.5 | Werbe- und Sponsoringordnung | 30 |
| 6.5.1 | Regeln für private Programmveranstalter | 30 |
| 6.5.1.1 | Grundsatz (strengere Regeln als im Printbereich) | 30 |
| 6.5.1.2 | Unterbrecherwerbung..... | 31 |
| 6.5.1.3 | Einzelne Werbeverbote | 31 |
| 6.5.1.4 | Kinderschutz..... | 32 |
| 6.5.2 | Asymmetrische Regelung für SRG..... | 33 |
| 6.5.2.1 | Grundsatz | 33 |
| 6.5.2.2 | Sponsoringverbot..... | 33 |
| 6.5.2.3 | Werbeverbot im Radio | 34 |
| 6.5.2.4 | Andere Restriktionen für die SRG..... | 34 |
| 6.6 | Verbreitung..... | 35 |
| 6.6.1 | Allgemeines | 35 |
| 6.6.1.1 | Frequenzzuweisung (Art. 38) | 35 |
| 6.6.1.2 | Reservieren von Kapazitäten für den Rundfunk (Art. 38 Bst. b)..... | 36 |
| 6.6.2 | Verbreitungspflicht für SRG-Programme (Art. 39-41)..... | 36 |
| 6.6.2.1 | Betroffene Programme und verpflichtete Verbreiter..... | 36 |
| 6.6.2.2 | Grundsatz der kostenlosen Verbreitung (Art. 41)..... | 37 |
| 6.6.3 | Zugangsrechte für private Veranstalter | 37 |
| 6.6.3.1 | Grundsatz..... | 37 |
| 6.6.3.2 | Bestimmung und Zuteilung von Zugangsrechten | 37 |
| 6.6.3.3 | Kriterien für die Erteilung von Zugangsrechten (Art. 44)..... | 37 |
| 6.6.3.4 | Verfahren der Erteilung von Zugangsrechten (Art. 45) | 39 |
| 6.6.3.5 | Verbreitungspflicht (Art. 51 Abs. 1)..... | 39 |
| 6.6.3.6 | Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen (Art. 51 Abs. 2 und 3)..... | 39 |
| 6.6.3.7 | Regelung für Private ohne Zugangsrecht..... | 40 |
| 6.6.4 | Kostenlose Kabelverbreitung bestimmter ausländischer Programme..... | 40 |
| 6.6.5 | Beiträge zur Förderung neuer Technologien..... | 40 |
| 6.7 | Behördenorganisation..... | 41 |
| 6.7.1 | Schaffen einer neuen, verwaltungsunabhängigen Kommission..... | 41 |
| 6.7.2 | Aufgaben der Kommission..... | 41 |
| 6.7.2.1 | Allgemeine Bemerkungen..... | 41 |
| 6.7.2.2 | Zuständigkeit im Bereich der Programmaufsicht..... | 42 |
| 6.7.3 | Wahl und Zusammensetzung der Kommission..... | 43 |
| 6.8 | Weitere Themenkreise | 43 |
| 6.8.1 | Aufbereitung (Art. 54 – 56)..... | 43 |
| 6.8.2 | Verwaltungsgebühren (Art. 57) und Finanzierung der Kommission (Art. 75) | 44 |
| 6.8.3 | Empfangsfreiheit (Art. 58-59)..... | 44 |
| 6.8.4 | Datenschutz..... | 45 |
| 6.8.5 | Melde- und Gebührenpflicht (Art. 61ff.)..... | 45 |
| 6.8.5.1 | Allgemeines | 45 |
| 6.8.5.2 | Durchsetzung der Gebührenpflicht..... | 45 |
| 6.8.5.3 | Gebührenbefreiung (Art. 62)..... | 45 |
| 6.8.6 | Finanzierung von Forschung (insbesondere Publikumsforschung)..... | 46 |
| 6.8.7 | Massnahmen zum Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt (Art. 65-69) | 46 |

| | | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.8.7.1 | Kurzberichterstattungs- und freies Zugangsrecht (Art. 65f.)..... | 46 |
| 6.8.7.2 | Medienkonzentration (Art. 67-68)..... | 47 |
| 6.8.8 | Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden (Art. 69)..... | 47 |
| 6.8.9 | Allgemeine Aufsicht, Strafbestimmungen, Sanktionen, Rechtsschutz (Art. 81ff.)..... | 48 |
| 6.8.9.1 | Verwaltungssanktionen (Art. 85-86)..... | 48 |
| 6.8.9.2 | Strafbestimmungen (Art. 96)..... | 48 |
| 6.8.9.3 | Rechtsschutz (Art. 95)..... | 48 |
| 6.8.10 | Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87ff.)..... | 49 |
| 6.8.10.1 | Einrichtung regionaler Ombudsstellen..... | 49 |
| 6.8.10.2 | Beschwerdeverfahren bei der Kommission (Art. 90 – 94)..... | 49 |
| 6.8.11 | Übergangsbestimmungen (Art. 100 – 106)..... | 50 |
| 6.8.12 | Anpassung des FMG..... | 50 |
| 6.8.12.1 | Regelung der Interkonnektion..... | 50 |
| 6.8.12.2 | Übertragung von Rechtsetzungsaufgaben auf die Kommission..... | 51 |
| 6.8.12.3 | Rechtsschutz und Verfahrensregeln..... | 51 |
| 6.8.12.4 | Weitere Bemerkungen..... | 51 |
| <u>Anhang:</u> | - Liste der Vernehmlassungsteilnehmer..... | 53 |
| | - Verzeichnis der Abkürzungen..... | 59 |

Zusammenfassung

Allgemeines

Weitgehende Zustimmung zur Stossrichtung der Revision, vielfältige Kritik an der Umsetzung der Ziele im Text des Entwurfs. So lässt sich das Ergebnis der Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zusammenfassen. Die am meisten umstrittenen Bereiche sind die Werbeordnung, die Stellung und Aktivitäten der SRG, das Gebührensplitting und die Behördenorganisation. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer erachten den Entwurf indessen als taugliche Grundlage für die RTVG-Revision.

Über 200 Parteien, Kantone, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen haben sich in der Vernehmlassung zu Wort gemeldet.¹ Die Stossrichtung des Entwurfs - ein starker, auf die SRG konzentrierter Service public und mehr Handlungsspielraum für private Radio- und Fernsehveranstalter - findet mehrheitlich Zustimmung. Mit der Grundidee eines dualen Systems einverstanden sind namentlich die meisten Parteien und Kantone sowie zahlreiche Verbände. Grundsätzliche Kritik kommt vorwiegend aus der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz, wo ein Verschwinden der lokalen Rundfunkmedien und damit ein Abbau des Service public in Minderheitsregionen befürchtet wird. Die Mehrzahl der Stellungnahmen beanstandet weniger die konzeptionellen Ziele der Gesetzgebung als vielmehr die konkrete Umsetzung in bestimmten Bereichen.

Werbung und Sponsoring

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung von Werbung und Sponsoring wird von einzelnen Kantonen und Organisationen zwar begrüsst, mehrheitlich fordern die Eingaben aber eine weiter gehende Liberalisierung für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Ein Teil dieser Stellungnahmen - darunter diejenigen von FDP, SVP, einzelnen Kantonen und die Lokalradioverbände VSP und RRR - verlangen die konsequente Anwendung der europäischen Minimalbestimmungen, womit vor allem die Werbeverbote für Alkohol, Politik und Religion wegfallen würden. Andere wie etwa CVP, Verleger, Werbewirtschaft und der Lokalradioverband PRS fordern noch stärkere Lockerungen analog der Regelung der Presse für Radio- oder für kabelverbreitete Fernsehprogramme, die nicht dem europäischen Übereinkommen unterstehen. Generell das *Alkoholwerbeverbot* beizubehalten empfehlen u.a. CVP, EVP, einige Kantone, Konsumenten- und Arbeitnehmerorganisationen, während andere die völlige oder teilweise Freigabe der Alkoholwerbung verlangen (u.a. FDP, SVP, Verbände der Radio- und Fernsehveranstalter, Werbewirtschaft, Verleger, Sportverbände). Ebenfalls kontrovers beurteilt wird die rechtliche Handhabung der *politischen Werbung*: Für das vorgeschlagene Verbot votieren u.a. CVP und SP, einige Kantone und verschiedene Verbände, eine Freigabe der politischen Werbung wollen u.a. FDP, SVP, Veranstalterverbände, Werbewirtschaft und weitere Organisationen.

Fast ausnahmslos einverstanden sind die Vernehmlassungsteilnehmer mit dem Grundsatz, dass die SRG als Ausgleich zum Gebührenprivileg bei Werbung und Sponsoring stärker beschränkt werden soll als die Privaten. Wie und in welchem

¹ Die Stellungnahmen im Wortlaut können eingesehen werden unter http://www.bakom.ch/de/aktuell/revision_rtvg/vernehmlassung/stellungnahmen/index.html.

Ausmass die Einschränkung geschehen soll, darüber gehen die Meinungen allerdings auseinander. Während einzelne Eingaben, v.a. von Verlegerseite, noch weiter gehen wollen (z.B. Werbeverbot für SRG nach 20 Uhr), ist eine Mehrheit mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden - mit Ausnahme des Sponsoringverbotes. Dieser Vorschlag wird auf breiter Front abgelehnt (u.a. FDP, SVP, CVP, zahlreiche Kantone, Wirtschaftsverbände, Werbewirtschaft, verschiedene weitere Organisationen), während andere Stellungnahmen ein bloss teilweises Verbot empfehlen, welches das Sponsoring von Kultur- und Sportsendungen weiterhin zulässt (u.a. SP, Kultur- und Sportorganisationen). Die Beibehaltung des Werbeverbots in SRG-Radioprogrammen wird dagegen mehrheitlich begrüsst.

Stellung und Tätigkeiten der SRG

Während das Prinzip, mit dem Service-public-Auftrag primär die SRG zu betrauen, weitgehend unbestritten ist, rufen einzelne Vorschläge zu Stellung und Tätigkeiten der SRG kritische Reaktionen hervor. Mehrheitlich empfinden die Vernehmlassungsteilnehmer, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der Staat die SRG zu stark einschränke und kontrolliere. Breit kritisiert wird namentlich die Wahl der gesamten SRG-Oberleitung durch den Bundesrat und die damit verbundene Schwächung der heutigen basisnahen und föderalistischen Organisationsstruktur (u.a. FDP, SVP, SP, LPS, CSP, die meisten Kantone). Überwiegend negativ beurteilt wurde in der Vernehmlassung auch die Einschränkung der Sparten- und Zielgruppenprogramme sowie der regionalen Programme. Kontrovers reagiert wird auf die Regelung des SRG-Programmangebotes: Verschiedene Eingaben plädieren für eine gesetzliche Beschränkung des Angebots (u.a. FDP, SVP, Wirtschaftsverbände, Werbewirtschaft), andere warnen im Gegenteil vor konkreten Beschränkungen (u.a. CVP, SP). Ebenfalls geteilt sind die Meinungen zur vorgeschlagenen Genehmigungspflicht für ausserprogrammliche Tätigkeiten der SRG.

Gebührensplitting

Dass die SRG für die Erfüllung des Service public-Auftrags Gebührengeld erhalten soll, wurde in der Vernehmlassung kaum bestritten. Einzelne Organisationen verlangen allerdings eine massive Reduzierung der Gebühren um bis zu 50 Prozent (SVP, JF, Gewerbeverband). Auseinander gehen die Meinungen aber vor allem in der Frage, ob auch private Radio- und Fernsehveranstalter Geld aus den Empfangsgebühren erhalten sollen ("Gebührensplitting"). Einverstanden mit der vorgeschlagenen weitgehenden Abschaffung des heutigen Gebührensplittings sind u.a. FDP, SVP, und verschiedene Verbände. Die Mehrheit der Eingaben plädiert dagegen für eine Subventionierung der privaten Veranstalter in der einen oder anderen Form, darunter CVP, SP, GPS, EVP, fast alle Kantone, Arbeitnehmerverbände, Radio- und Fernsehveranstalter, u.a. Die Vorstellungen der Befürworter gehen allerdings stark auseinander: Während sich etliche für die Weiterführung der heutigen Praxis aussprechen, möchten andere nur die Veranstalter in Berg- und Randregionen bzw. nur die nichtkommerziellen Radio- und Fernsehstationen unterstützen und wieder andere das Gebührensplitting ausbauen und auch kommerzielle Veranstalter subventionieren. Kaum zu vernehmen ist indessen der Ruf nach Subventionen für nationale oder sprachregionale private Veranstalter, vielmehr drücken die Stellungnahmen die Sorge um das Fortbestehen von lokalen und regionalen Programmen aus.

Verschiedentlich erhoben wird die Forderung nach Investitionshilfen für Private bei der Einführung von neuen Verbreitungstechnologien. Als Subventionsquelle für Be-

triebsbeiträge oder Investitionshilfen kommen für mehrere Vernehmlassungsteilnehmer neben Empfangsgebühren auch die allgemeine Bundeskasse oder der Ertrag aus der Funkkonzessionsabgabe in Betracht.

Behördenorganisation und Beirat

Die im RTVG-Entwurf vorgeschlagene Umgestaltung der *Behördenorganisation* hat gegensätzliche Reaktionen hervorgerufen. Die Schaffung einer neuen, unabhängigen Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien wird in verschiedenen Eingaben grundsätzlich begrüsst (u.a. CVP, Wirtschaftsverbände, Telecombranche). Dagegen weckt die Vereinigung der heutigen Aufgaben von ComCom, BAKOM, UBI und (zum Teil) Bundesrat in einer einzigen Kommission bei zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern Unbehagen wegen der damit einher gehenden Machtkonzentration und Zentralisierung (u.a. SVP, SP, CVP, LPS, mehrere Kantone und Verbände). Konkret verlangt wird in mehreren Eingaben eine Vertretung der Regionen bzw. Kantone in der Kommission, in anderen aber auch die Beibehaltung der heutigen Behördenorganisation.

Der Vorschlag für einen *SRG-Beirat* zur Überprüfung des Service-public-Auftrags wird in der Anhörung differenziert beurteilt. Den Grundgedanken eines ausserhalb der SRG-Trägerschaft angesiedelten Kontroll- und Diskursgremiums unterstützen u.a. CVP, SP, EVP, zehn Kantone und zahlreiche Organisationen. Skeptisch bis ablehnend äussern sich dagegen u.a. SVP, LPS, CSP, elf Kantone und mehrere Organisationen. Insbesondere wird verschiedentlich kritisiert, der Beirat sei zu zentralistisch und (mit neun bis elf Mitgliedern) zu klein konzipiert, um alle Regionen des Landes vertreten zu können. Die Befugnisse des Beirats (unverbindliches Antragsrecht an die Kommission) gehen einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern zu weit, andere möchten dem Beirat dagegen schärfere Sanktionsmittel in die Hand geben.

1 Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Am 20. Dezember 2000 hat der Bundesrat beschlossen, einen Entwurf für ein neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. April 2001.

194 Vernehmlassungsadressaten (insbesondere Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen) waren eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Beim UVEK sind 206 Stellungnahmen eingegangen; die Mehrzahl traf nach Ablauf der viermonatigen Frist beim Departement ein. 153 Stellungnahmen stammten von offiziell konsultierten Kreisen. 53 Antworten erfolgten von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassern; darunter befanden sich vier Privatpersonen. Alle Kantone und neun eidgenössische politische Parteien haben geantwortet.

Das Bakom hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Originalwortlaut auf Internet zugänglich gemacht.²

2 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Der Entwurf für ein neues RTVG setzt die medienpolitischen Grundsätze des Aussprachepapiers um, welches der Bundesrat im Januar 2000 veröffentlicht hat. Der Bundesrat ist überzeugt, dass beim gegenwärtig raschen Wandel im Kommunikationsbereich auf längere Sicht die medienpolitischen Anliegen nur durch eine neue gesetzliche Grundlage wirkungsvoll gesichert werden können. Das bestehende RTVG von 1991 trägt insbesondere der zunehmenden Verschmelzung von Rundfunk, Telekommunikation und Informatik ("Konvergenz") und der stärkeren Internationalisierung des Rundfunks zu wenig Rechnung. Der Entwurf beruht auf dem sogenannten dualen System: Einerseits soll die SRG weiterhin für einen wirksamen Service public mit hohem Qualitätsanspruch sorgen, andererseits wird die Regulierungsdichte bei privaten Veranstaltern reduziert.

Durch eine gezielte Konzentration des Leistungsauftrages und der verfügbaren Mittel (Empfangsgebühren) auf die SRG soll ein Service public im Sinne der Verfassung gewährleistet werden, der für alle Sprachregionen gleichwertige Programme anbietet, inhaltlich umfassend ist, geographisch flächendeckend empfangen werden und sich in der Schweiz gegen internationale Konkurrenz behaupten kann. Im Gegenzug sollen die Möglichkeiten privater Veranstalter erweitert werden. Zunächst wird der Marktzugang erleichtert, indem auf eine Konzessionspflicht verzichtet wird. Private Veranstalter werden ferner keine besonderen Leistungsaufträge mehr erfüllen müssen und erhalten mehr kommerzielle Möglichkeiten, da die Werbeordnung weitgehend auf europäisches Niveau liberalisiert wird (Unterbrecherwerbung, Verkaufssendungen). Durch den Wegfall der Konzessionspflicht werden die Veranstalter auch keine Konzessionsabgabe auf den Werbeeinnahmen mehr entrichten müssen. Schliesslich soll Veranstaltern, die besondere inhaltliche Leistungen erbringen wollen, privilegierter Zugang zu Verbreitungsinfrastrukturen gewährt werden. Die Zurücknahme des Leistungsauftrages gegenüber Privaten hat zur Folge, dass auf eine breit angelegte Ausrichtung von Gebührengeldern an Private verzichtet wird. Nur

² http://www.bakom.ch/de/aktuell/revision_rtv/vernehmlassung/stellungnahmen/index.html

ausnahmsweise sollen künftig öffentliche Gelder an private Veranstalter fließen (Beiträge an zweisprachige Programme in zweisprachigen Regionen sowie an topographisch bedingte hohe Verbreitungskosten).

Als Ausgleich zur Bevorzugung bei der Zuteilung der Empfangsgebühren soll die SRG bei Werbung und Sponsoring strengeren Bestimmungen unterliegen als die privaten Veranstalter. Die Detailregelung überträgt das Gesetz dem Bundesrat. Eine Regelung auf Verordnungs- statt auf Gesetzesstufe ist nötig, da das Ausmass der asymmetrischen Regulierung von Privaten und der SRG jeweils den aktuellen Bedürfnissen des Service public und den Marktgegebenheiten angepasst werden muss. Nach den bisherigen Erfahrungen sind aber gerade die kommerziellen Möglichkeiten der SRG politisch umstritten und zentraler Gegenstand der medienpolitischen Diskussion. Um zu verhindern, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens detaillierte Lösungen von wenig sachgerechter Starrheit ins Gesetz eingefügt werden, hat der Bundesrat bereits jetzt klare Absichten geäußert, wie er die kommerziellen Möglichkeiten der SRG in der Verordnung regeln will: Aufrecht erhalten bleibt die Beschränkung der Werbedauer in den Programmen der SRG, die bestehende Unterbrecherwerberegulierung und das Verbot der Radiowerbung. Neu kommen ein generelles Sponsoringverbot sowie ein Verbot für Heilmittelwerbung hinzu. Nicht gestattet ist schliesslich die Veranstaltung von eigentlichen Verkaufssendungsfenstern ausserhalb der Spotwerbung in den Kanälen der SRG. Die flexiblere Regelung auf Verordnungsebene erlaubt es dem Bundesrat, ohne zeitaufwändige Gesetzesrevision allenfalls notwendige Anpassungen an veränderte Bedingungen vorzunehmen.

3 Allgemeine Würdigung

Die **Stossrichtung** des Entwurfs (starker, auf die SRG konzentrierter Service public und mehr Handlungsspielraum für private Veranstalter) findet mehrheitlich Zustimmung. Einverstanden mit der Grundidee eines dualen Systems – wenn auch z.T. mit Abweichungen – sind beispielsweise die meisten Parteien (FDP, SVP, SP, CVP, CSP, LPS, EVP, GPS), fast alle Kantone der deutschsprachigen Schweiz (SO, BE, AG, UR, NW, OW, ZH, LU, BS, BL, AI, AR, GL, SG, SH, TG, SZ) sowie verschiedene Organisationen (NW EDK, SW, VSW, FRP, Schweizer Presse, Presse romande, Comedia, SVJ, Presserat, SSM, SGB, Economiesuisse, Cablecom, Swisscom, SIMA, SWICO, FRC, ACSI, Medien-Forum, Arbus, Suisseculture, SMV, Pro Helvetia, SSV, FDS, Cinésuisse, Suissimage, Suisa, STV, SGKM, VSP, Bischofskonferenz, RAS, ZRG) und Programmveranstalter (SRG, Tamedia/TV3, ERF, Alphavision, Sat 1, Presse TV, Teleclub, IP Multimedia).

Grundlegende Vorbehalte gegenüber dem vorgesehenen dualen System kommen allerdings aus der Westschweiz (Kantone GE, NE, FR, VD, VS, JU; RTSR, RRR, CRR, CTVR): Das duale System trage in der vorgeschlagenen Ausgestaltung den bescheidenen Dimensionen der Schweiz, ihrer Vielfalt, den ökonomischen Realitäten und den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Sprachregionen ungenügend Rechnung. Das System beruhe auf einem theoretischen Ansatz und führe in der Praxis unvermeidlich zum Verschwinden zahlreicher lokaler Medien, die das öffentliche Bedürfnis nach Information über Themen aus dem Nahraum befriedigen. Auch der Kanton TI, die CVP TI und TeleTicino befürchten, das duale System könne mittelfristig den Service public in Minderheitsregionen (wie der italienischen Schweiz) schwächen. Ebenfalls skeptisch äussert sich der Bauernverband. Der Kanton GR hält fest, ein konsequentes duales System sei aus föderalistischen Gründen nicht

möglich. Nach Ansicht der CVP hingegen wird gerade das duale System der schweizerischen Kleinräumigkeit und Diversität am ehesten gerecht.

Die Kritik am Gesetz ist teilweise *genereller Natur*. Einzelne Stellungnahmen erkennen einen grundsätzlichen Fehler im Ansatz, den Wettbewerb durch eine Überreglementierung bei der SRG statt durch vermehrte Freiheiten für Private zu fördern, was die ausländische Konkurrenz stärke und den schweizerischen Markt gesamthaft schwäche (JF, LPS, Kantone ZH, VD, FR und VS, RDRS, IGEM, SWA, Promarca). Es wird auch bemängelt, die Zielsetzung des dualen Systems werde nicht genügend umgesetzt (SVP, CSP, Schweizer Presse, Swisscom, SIMA, BTM u.a.) oder das Gesetz entscheide sich weder klar für ein echtes duales System noch für ein Konzessionierungssystem mit Gebührensplitting (Kanton ZH). Die im Entwurf vorgesehenen Durchbrechungen des dualen Systems - Fernsehwerbung für SRG und gewisse Unterstützungsgelder für Private - werden indessen auch ausdrücklich begrüsst (VSP), und es wird festgehalten, es sei weitgehend gelungen, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen und grösstenteils auch „durchzuziehen“ (RGB).

Die Mehrzahl der Stellungnahmen beanstandet weniger die konzeptionellen Ziele der Gesetzgebung als deren konkrete **Umsetzung** in bestimmten Bereichen. Die Kritik betrifft zahlreiche Themengebiete (v.a. bezüglich Einbindung der SRG, Verzicht auf das Gebührensplitting, zu starke Werberestriktionen, Entbindung der Privaten von Leistungsaufträgen) und ist unten einzeln darzustellen.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass der Gesetzesentwurf **verwaltungsintern** ausgearbeitet worden ist und auf eine Expertenkommission verzichtet wurde (Kantone AI, AR, GL, SG, SH, TG, VS, FR; PRS, Teleclub, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi). Die CVP stellt fest, der Entwurf sei ein Kind der Verwaltung, weshalb die Interessen vieler Betroffener – namentlich jene des Publikums - erst jetzt eingebracht werden könnten.

Auf der anderen Seite wird die bisherige Arbeit des Bundesrates teilweise ausdrücklich begrüsst (Kantone GR, GE, BS; Medien-Forum, Bergradios, ERF) und die Qualität des Entwurfs gelobt (SSM: „ausgesprochen gut“; SGB: „insgesamt ausgezeichnet“; VSP: „durchdacht, konsequent und komplett“; Kath. Mediendienst/Reformierte Medien: „ausgezeichnete Vorlage“; EVP: „umfassend und systematisch“; Presserat: „gesetzssystematisch überzeugend“; SSM: „gelungener Entwurf und hervorragendes Begleitmaterial“).

4 Weiteres Vorgehen

Die meisten Eingaben befassen sich nicht ausdrücklich mit dem weiteren Vorgehen. Einzelne Antworten bezeichnen den Entwurf als weitgehend taugliche Grundlage (SGB, Kanton AG, Bergradios), zahlreiche andere gehen implizit davon aus.

Auch zur Frage, ob überhaupt **Bedarf für eine Totalrevision** des Gesetzes besteht, hat sich nur eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer geäussert. Jene Stellungnahmen, die diesen Punkt explizit behandeln, bejahen mehrheitlich die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung und bezeichnen den Zeitpunkt für die Revision als richtig (z.B. Kantone ZG, BS, JU, NE, GE; LPS, JF, Suisa, Musikrat, Bischofskonferenz, Bauernverband, SSAB, IGEM, Comedia) oder gar als längst fällig (SVP, SWA, Promarca, Gewerbeverband). Economiesuisse bezeichnet eine Revision des veralteten Gesetzes, das auf dem ordnungspolitisch verfehlten umfassenden Ge-

staltungsanspruch des Staates beruhe, als richtig und fordert eine zügige Inkraftsetzung.

Einzelne Stellungnahmen bezweifeln demgegenüber die Notwendigkeit einer RTVG-Revision (CTVR). Es wird auch vorgebracht, das bestehende Gesetz diene dem schweizerischen Mediensystem weit besser als der vorliegende Entwurf (RFZ, ähnlich LPS).

Vereinzelt wird angeregt, auf die Totalrevision zu verzichten und eine bloss **Teilrevision** zu prüfen (Kantone BE, VS und TI; CVP TI, TeleTicino) oder zumindest einzelne Elemente des Entwurfs der Totalrevision vorzuziehen (PRS, RRR, Konsumentenforum, BTM, AZ-Mediengruppe, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, Promarca).

Die CVP fasst eine Partialrevision ins Auge, die sich auf den ausgewiesenen Änderungsbedarf beschränkt; in einem zweiten Schritt könnte ein umfassendes *Mediengesetz* (mit Einbezug sämtlicher Medienformen) ausgearbeitet werden. Auch die SP möchte Bereiche, die alle Medien betreffen (wie Qualitätssicherung oder Medienkonzentration) in einem eigentlichen Mediengesetz regeln. Die Ausarbeitung eines umfassenden Mediengesetzes empfehlen auch der Kanton LU und die SKS.

Die politischen Parteien äussern sich in der Mehrzahl nicht zu den nun folgenden Schritten und beschränken sich auf die Forderung nach punktuellen Anpassungen (FDP v.a. bezüglich Werbeordnung und Verbreitung, SVP bezüglich Überreglementierung, Empfangsgebühren, Werbeordnung, SRG und kantonalen Kompetenzen, SP primär bezüglich SRG, Behördenorganisation und Aufsicht, LPS bezüglich Überreglementierung und Machtkonzentration bei den Behörden). Eine generelle Entschlackung und eine Rückbesinnung auf die ursprünglich anvisierten Revisionsziele fordert die CVP. Die SVP unterstützt die dem Gesetz zugrunde liegenden Zielsetzungen, verlangt aber eine **grundlegende Überarbeitung** der dazu formulierten Mittel und Regelungen. Eine eingehende Überarbeitung fordert auch die CSP.

Vorschläge zum nun einzuschlagenden Weg machen verschiedene Kantone. Die Kantone SO und UR fordern, der Entwurf sei als Ganzes zu überdenken und wesentlich zu redimensionieren. Die Kantone OW, NW, ZH, VS, AI, AR, GL, SG, SH, TG, SZ, FR sowie Gewerbeverband, RDRS, ORG, RFZ und ZRG verlangen eine gründliche Überarbeitung, bei der die Kantone und die Trägerschaften aktiv mitwirken können. Arbus verlangt eine grundlegende Überarbeitung unter Beizug ausserstehender Fachpersonen.

Die SRG betont, sie sei nicht für eine Rückweisung des Entwurfs. Notwendig sei aber eine Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Es wäre zu begrüßen, wenn nun „sehr intensiv nach Möglichkeiten des Dialogs und der Verständigung gesucht würde“ (Expertenkommission, Hearings, Round-Table-Gespräche, Erarbeitung von Plattformen). Eine Expertenkommission fordert die RGB.

5 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

5.1 Regelungsdichte

Die Kritik an einer übermässigen Regelungsdichte zieht sich durch einen grossen Teil der Stellungnahmen. Eine Überreglementierung beanstanden die meisten Parteien (FDP, SVP, CVP, SP, LPS, CVP TI) sowie zahlreiche Kantone (SO, ZG, UR, BE, FR, TI, NW, OW, ZH, GR, LU, VS, GE) und Organisationen (Economiesuisse, Gewerbeverband, SRG, ORG, RFB, RFZ, ZRG, RDRS, RTSR, TeleTicino, Telebasel, AZ-Mediengruppe, CTVR, SW, IGEM, SKS, SSAB, SGK, SEHV, u.a). Teilweise wird der Vorwurf global erhoben (beanstandet wird beispielsweise, der Entwurf würde dem Staat zu viele Detailkompetenzen zu [SGKM]), teilweise bezieht sich der Vorwurf ausdrücklich auf einzelne Bereiche wie die Regelung der SRG, der Werbung oder der Aufsichts- und Kontrollstruktur.

5.2 Delegationen an den Bundesrat oder die Kommission

Mehrere Stellungnahmen bemängeln aber auch, der Entwurf enthalte zu viele Delegationsnormen, welche die Regelung wesentlicher Grundsatzfragen dem Bundesrat oder der Kommission überlassen (z.B. FDP, LPS, GPS; Kantone AG, ZH, FR, VS, BS, BL; RFZ, ORG, Suisa, TeleSuisse, Teleclub, Sat1, Presse TV). Der Kanton TI verlangt hingegen, Detailregelungen seien vermehrt an die Exekutive zu delegieren.

5.3 Zentralismus

Zahlreiche Vernehmlassungsantworten erheben den Vorwurf eines zentralistischen Entwurfs, welcher den Interessen und Mitsprachebedürfnissen der Regionen nicht ausreichend Rechnung trage. Dies beanstanden neben der SVP und der CVP TI die Mehrheit der Kantone (ZG, BS, BL, NE, TI, NW, OW, ZH, GR, VS, AI, AR, GL, SG, SH, TG, FR, GE, JU, NE) und verschiedene Organisationen (z.B. Pro Helvetia, SAB, Bergradios, VSP, RTSR, CRRT, SRT-VD, RAS, ORG, Radio Munot). SAB, Bergradios und VSP verlangen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wonach der Bund eine föderalistische Struktur der elektronischen Medien in der Schweiz anstrebt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wollen den *Kantonen* die Möglichkeit einräumen, für ihre Gebiete *eigene Konzessionen* für regionale und lokale Veranstalter (RGB, ORG) und zusätzlich für die SRG (SVP) zu erteilen.

5.4 Trennung Radio und Fernsehen

In mehreren Stellungnahmen wird angeregt, es sei auf Gesetzesstufe eine deutlichere Trennung von Radio und Fernsehen vorzusehen; dies verlangen verschiedene Parteien (SVP, JF), Kantone (ZH, ZG, NW, VS) und Organisationen (Economiesuisse, Gewerbeverband, SRG, SW, ASW, SWA, IGEM, Promarca, PRS, SIMA, CTVR, TeleSuisse, SSV, Unikom, BTM, Tamedia/TV3, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, Publisuisse, IP Multimedia). Sie regen namentlich eine erhebliche Lockerung der Vorschriften (bis hin zur Gleichstellung mit der Presse) im Bereich des Radios an. Diese Forderung bezieht sich sowohl auf die Programmvorschriften als auch auf die Werbe- und Sponsoringbestimmungen (vgl. dazu Abschnitte 6.3.2 und 6.5.1.1).

5.5 Weitere Bemerkungen

Die Kantone ZH, NW, AI, AR, GL, SG, SH, TG und GR bezeichnen den Entwurf als verwaltungslastig und technokratisch. Nach Ansicht des Presserats atmet er zu sehr den Geist staatlicher Fremdregulierung. Kanton VS und RDRS beanstanden, das Interesse des gebührend zahlenden Publikums an bedürfnisgerechten Angeboten fehle als Orientierungsgrösse fast vollständig.

Einzelne Stellungnahmen betrachten den Entwurf als nicht zukunftsgerichtet (RGB). Er trage den neuen und absehbaren Entwicklungen (v.a. im Internet) ungenügend Rechnung (CVP, Kanton TI, ACSI u.a.) und gebe auf entscheidende Fragen keine Antwort (PRS).

Der Kanton TI hält fest, das Gesetz sei stellenweise in einem übertrieben moralistischen Ton formuliert. Auch RDRS kritisiert eine moralisierende, auf „political correctness“ zielende Tendenz. Demgegenüber begrüßen beispielsweise die Kantone BS und BL ausdrücklich jene Bestimmungen, die auf eine Steigerung der Qualität zielen.

6 Einzelne Themenkomplexe

6.1 Geltungsbereich des Gesetzes

6.1.1 *Beschränkung auf Programme*

Die grundsätzlichen Überlegungen zum Geltungsbereich haben grösstenteils Zustimmung gefunden. Dies gilt namentlich für die Beschränkung auf eigentliche Programme und die Tatsache, dass zwar interaktive Angebote, nicht aber das Internet an sich ausgeklammert bleiben (CVP, JF, Kanton LU, SGB, Comedia, SVJ, SSM, Cablecom, SIMA, Billag, Cinésuisse, Suissimage, SGKM). Swisscom verlangt eine ausdrückliche Ausklammerung von Kommunikationssystemen, die eine interaktive Tätigkeit der Benutzer ermöglichen oder voraussetzen.

Die FDP bezeichnet eine flächendeckende Regulierung von Online-Diensten zwar als nicht wünschenswert. Dennoch sei zu prüfen, ob der Geltungsbereich nicht zu eng sei, sollten doch z.B. auch für Live-Übertragungen auf Internet die programmrechtlichen Mindeststandards gelten.

SGKM bemängelt, spezifische Probleme von via Internet übertragenen Programmen (v.a. bezüglich Werbung) würden nicht ausreichend berücksichtigt und wendet sich gegen die Ausklammerung von Abrufangeboten. Die Suisa kritisiert die Beschränkung auf herkömmliche Programme und will allein an die publizistische Tragweite anknüpfen. Die Bischofskonferenz regt eine Beschränkung auf Radio und Fernsehen und daneben die Schaffung eines eigenen Online-Gesetzes an. PRS, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi möchten den Geltungsbereich auf jene Programme reduzieren, welche knappe Verbreitungsressourcen beanspruchen.

Swiss TXT weist darauf hin, dass das Ausklammern des Teletext vom Geltungsbereich zum Wegfall der Konzession und der damit verbundenen Auflagen führt.

6.1.2 *Ausklammerung von Angeboten ohne publizistische Tragweite*

Auch der vorgesehenen Ausklammerung von Angeboten ohne publizistische Tragweite ist lediglich vereinzelt Opposition erwachsen (zustimmend z.B. UBI, SRG, Cablecom, SGKM). Allerdings gibt es Bedenken bezüglich der praktischen Grenzziehung. Die CVP fordert vom Bundesrat eine klare Regelung auf Verordnungsstufe, die SGKM hingegen zieht einen Kommissionsentscheid im jeweiligen Einzelfall einer generellen Grenzziehung vor.

Cablecom regt an, statt Angebote „ohne publizistische Tragweite“ solche „mit geringer publizistischer Tragweite“ auszuklammern.

Mehrere Stellungnahmen verlangen eine noch engere Begrenzung des Geltungsbereichs auf Programme der SRG (Swisscable), des Service public (ASUT, SICTA) oder auf Angebote, welche übertragungstechnisch beschränkte Ressourcen beanspruchen (Kanton ZG, TeleSuisse, SRG, Radio Sunshine). Einen Ausschluss von Verkaufssendungen oder –programmen aus dem Geltungsbereich befürworten SRG und SW.

6.2 **Service public (Stellung der SRG)**

6.2.1 *Allgemein*

Das Grundkonzept, den Service public zu sichern und ihn dauerhaft an einen starken, gegenüber den ausländischen Konkurrenten wettbewerbsfähigen Veranstalter – die SRG - zu binden, hat weit gehende Zustimmung gefunden (FDP, CVP, SVP, SP, LPS, CSP; Kantone SO, AG, BE, FR, TI, BS, BL, NW, OW, VS, SZ, JU, NE, VD; Economiesuisse, Gewerbeverband, Centre patronal, SGB, SIMA, SW, VSW, FRP, SKS, SGKM, Comedia, SSM, Konsumentenforum, Bischofskonferenz, Bauernverband, Presse romande, VSP, Suisseculture, SMV, Musikrat, Suisa, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien, SRG u.a.).

Besonders in den Stellungnahmen der meisten Kantone wird bemängelt, dass der Entwurf den Service public auf die national-sprachregionale Ebene beschränkt und das Bedürfnis der *Subregionen* ignoriere, über Radio und Fernsehen Identität zu schaffen und zu verstärken (ZH, AR, AI, GL, SG, SH, TG, GR, UR, SZ, NW, OW, FR, GE, JU, NE, VD, VS, TI). Auch die SP will den Service-public-Begriff auf lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter ausdehnen, welche einen vom Bundesrat erlassenen Leistungsauftrag erfüllen. Auf eine stärkere Anerkennung des Service public durch lokale und regionale Veranstalter pochen ausserdem TeleSuisse, VSP, RRR, CRR, CTVR, ASW, Arbus, ua.

Zahlreiche Stellungnahmen bemängeln generell, der Entwurf schränke den Spielraum der SRG zu stark ein und verfehle damit das Ziel der Stärkung der SRG: Laut SVP, Gewerbeverband und Kanton VD wird die SRG zum Staatsfernsehen bzw. –radio, die FDP fordert „im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und Frequenzen“ mehr unternehmerische Freiheit, die SP beanstandet mehrere Bestimmungen, die dem Ziel einer starken SRG widersprechen. Auch CSP und LPS sehen die Autonomie der SRG übermässig eingeschränkt und deren Staatenunabhängigkeit gefährdet. SW hat angesichts des zu dirigistischen Entwurfs den Eindruck, der Bund möchte die SRG teilverstaatlichen. Ebenfalls skeptisch bis

ablehnend gegenüber der Einbindung der SRG sind z.B. die Kantone BE, FR, SO, ZG, VS; Economiesuisse (statt regulatorische Auflagen eher eine Senkung der Gebühren), SWA, Promarca, FRP, SKS, RFB, RFZ. Die SRG hält fest, sie werde faktisch zur öffentlichrechtlichen Anstalt gemacht. Sie beanstandet, dass die Einschränkungen ihre Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb schwächen. RDRS kritisiert, die Programm- und Organisationsautonomie der SRG werde ausgehöhlt.

Einzelne Stellungnahmen kritisieren demgegenüber, dass der Entwurf die dominante Stellung der SRG gegenüber den Privaten stärke (AZ-Mediengruppe) und bezeichnen den Entwurf als „SRG-Heimatschutz-Gesetz“ (Bierbrauerverein). Auch die Schweizer Presse wehrt sich gegen einen allzu einseitigen Schutz. GPS stellt die Legitimation eines staatlich kontrollierten Rundfunks in Form der SRG grundsätzlich in Frage. Gegen jegliche Sonderrechte und Sonderpflichten der SRG äussert sich der BSW.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, den Service public nicht an die SRG zu binden, sondern ihn zur Aufrechterhaltung eines Qualitätsdrucks und im Interesse des Wettbewerbs periodisch auszuschreiben (JF, Gewerbeverband, SIMA, Interpreten-Gesellschaft).

6.2.2 *Organisation*

6.2.2.1 Grundsätzliche Vorbehalte gegen Zentralisierung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer betonen die Vorteile der bestehenden Organisationsstruktur der SRG und fordern deren Beibehaltung, so etwa SP und die Kantone SO, UR, FR. Andere anerkennen zwar die Reformbedürftigkeit der bisherigen Organisation, wehren sich aber gegen eine Zentralisierung und eine Abschwächung der basislegitimierten Struktur (SVP, LPS; Kantone AI, AR, GL, SG, SH, TG, BL, BS, ZH, NW, GR; SSM, Arbus, u.a.) Für die Beibehaltung einer föderalistischen Lösung wehren sich auch CRRT und die SRG-Regionalgesellschaften RGB, ORG, ZRG und RFZ. Die SRG selbst bezweifelt, ob hier eine Normierung überhaupt nötig sei. Sie verteidigt das Modell ihrer gesellschaftlichen Verankerung über die Trägerschaft mit Entschlossenheit. Für die Suisa hingegen wäre eine Abschaffung der SRG-Trägerschaft kein grosser Verlust.

6.2.2.2 Anforderungen an die Organisation (Art. 26)

Art. 26 des Entwurfs stellt verschiedene Anforderungen an die Organisation der SRG auf. Die SRG fragt sich, ob eine derartige Vorschrift nötig sei, da sie sich als autonomer Verein auch selber zu organisieren wisse. JF lehnen diese Vorschrift ab.

Bezüglich der einzelnen Anforderungen wird namentlich die Pflicht zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der branchenüblichen Arbeitsbedingungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. d) kommentiert. Die SRG bezeichnet die Anforderung als erstaunlich, Kantone ZG, UR und SW lehnen sie ab. Demgegenüber verlangen SGB, SSM und Arbus die Formulierung, es sei ein Gesamtarbeitsvertrag anzustreben.

Als zu starken Eingriff in die Autonomie der SRG betrachten die Kantone ZG und UR die vorgeschlagene Trennung der redaktionellen Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten (Art. 26 Abs. 1 Bst. e).

Die gesetzliche Verpflichtung, eine interne Revisionsstelle einzusetzen (Art. 26 Abs. 2), betrachten Kantone UR und VS, SRG und RFZ als überflüssig. Die Genehmigung der Statuten durch das Departement (Art. 26 Abs. 3) will der Kanton UR ebenfalls streichen; Medien-Forum und VSP wollen diese Kompetenz dem Bundesrat übertragen.

Als zusätzliche gesetzliche Anforderung wird angeregt, dass das Publikum auch künftig in der Organisation vertreten sein muss (SRG, RDRS, Publikumsrat DRS, RAS, SRT-VD, Kath. Frauenbund, KAGEB).

6.2.2.3 Oberleitung (Art. 27)

Teilweise virulent ist die Kritik an der in Art. 27 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen **Wahl** der gesamten Oberleitung durch den **Bundesrat** (SVP, SP, CVP, CSP, LPS; Kantone AG, BS, BL, UR, NE, NW, OW, SO, VD, VS, LU, ZG, ZH, AI, AR, GL, SG, SH, TG; Presse romande, Filmkommission, SGKM, SSV, SSAB, SRG, RTSR, RDRS, CRRT, Publikumsrat DRS, RFZ, RAS, u.a.), welche den föderalistischen Aufbau der SRG missachte und sie faktisch in eine Anstalt des Bundes umfunktioniere (CSP, Kantone GE, ZG, GR, AI, AR, GL, SG, SH, TG; ZRG). Einzelne Antworten billigen dem Bundesrat immerhin die Wahl einer bestimmten Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu (Kantone ZG, BL, ZH, NE; SRG, SSM). Begrüsst wird die bundesrätliche Wahlkompetenz durch den SGB und das Medien-Forum.

6.2.2.4 Grundsatz eines Dienstes an der Allgemeinheit und fehlender Gewinnstrebigkeit (Art. 17)

Die SRG hält fest, dieser Grundsatz entspreche zwar ihrem Selbstverständnis, zweifelt aber an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift. RDRS fordert deren Streichung. Die Weko verlangt eine Ergänzung, wonach die SRG die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in effizienter Weise einsetzt. TeleSuisse, TeleM1, TeleTell und Radio Sunshine regen an, die SRG sollte grundsätzlich 5 % ihres Umsatzes als Gewinn machen können, PRS, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi verlangen dagegen ein ausdrückliches Gewinnverbot.

6.2.2.5 Finanzaufsicht (Art. 29)

Die Regelung über die Finanzaufsicht (Art. 29) wird von der SP skeptisch kommentiert. Der Kanton NE fragt sich, ob das Departement die notwendige Unabhängigkeit hat und würde es vorziehen, diese Aufgabe einem unabhängigen Dritten zu übertragen. Die SRG hat zur Finanzaufsicht zahlreiche Bemerkungen angebracht und verlangt u.a. eine Streichung von Art. 29 Abs. 1 Satz 2 (Wirtschaftlichkeitskontrolle, da bereits SRG-intern eine leistungsfähige Kontrolle bestehe) und Abs. 3 (aufsichtsrechtliche Massnahmen, da es sich um eine zu wenig bestimmte Blanko-Ermächtigungsnorm handle). Publisuisse lehnt die Unterstellung von ihr und anderen SRG-Tochterunternehmen unter die Finanzaufsicht (Abs. 1) ab.

Verschiedene kritische Bemerkungen hat die Norm über die Reservenbildung (Art. 29 Abs. 4) ausgelöst: Die SRG wehrt sich dagegen, dass sie unter finanzrechtliche Kuratel gestellt werde. Abgelehnt wird die Norm auch von Arbus, SW, ASW, RDRS und RFZ; SSM verlangt eine flexiblere Formulierung, die eine direkte Eingriffsmöglichkeit des Departements ausschliesst.

6.2.2.6 Anhörung vor Konzessionserteilung und –änderung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2)

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass der Bundesrat vor der Erteilung der SRG-Konzession oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite eine Anhörung durchführt. Die SRG befürchtet eine Erschwerung zeitgerechter Entscheidung in dringenden Fällen, während der Kanton NE beanstandet, dass der Gesetzestext die Anhörung der Kantone nicht erwähnt.

6.2.3 Publizistisches Angebot

6.2.3.1 Programmauftrag (Art. 18)

Die gesetzliche Umschreibung des Programmauftrages wird ausdrücklich unterstützt durch die Kantone BL und TI, Presserat, SSV, Filmkommission, FRP und SRI. Die SP ist grundsätzlich einverstanden, fragt sich aber, ob die Normierung teilweise vom Gesetz in die Konzession verlagert werden könnte. Zudem verlangt sie, dass der Programmauftrag auf das publizistisch relevante Internetangebot ausgeweitet wird. Die CVP bezeichnet es als richtig, dass an den Service public höhere Qualitätsanforderungen gestellt werden. Comedia begrüsst die Konkretisierung des bislang eher schwammigen Service-public-Begriffs und die Vorstellung, dass die SRG für alle Veranstalter Qualitätsstandards zu etablieren habe. Die SVP fordert eine klare abschliessende Definition des Leistungsauftrages. Was darüber hinausgehe, dürfe nicht über Gebührengelder finanziert werden. Die CSP verlangt überprüfbare Qualitätskriterien, SVJ, SSM und SGB fordern präzisere Definitionen schwammiger Begriffe (wie z.B. des Kulturauftrages) und klare Zielvorgaben. Kanton OW und NW EDK begrüssen die umfassende Formulierung, fordern aber ein Setzen von Prioritäten bei Information und Kultur. GPS verlangt, die SRG sei viel stärker als heute dem Service public zu verpflichten und der „direkt-demokratische Service Public“ sei viel präziser zu umschreiben.

Die FDP verlangt demgegenüber eine konzisere Formulierung und eine Beschränkung auf messbare Kriterien. Die SRG bezeichnet den Auftrag als überladen und zweifelt, ob der gesamte Verfassungsauftrag von Art. 93 BV allein auf sie überwältzt werden kann. RDRS und RFZ beanstanden, der Auftrag schränke die Programmautonomie der SRG in der Summe und der Tendenz ungebührlich ein.

Zu den einzelnen Elementen des Programmauftrags sind verschiedene Bemerkungen eingegangen:

- Den Auftrag zur *Versorgung* der gesamten Bevölkerung mit gleichwertigen Programmen in den drei Amtssprachen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a) bezeichnen mehrere Eingaben gerade aus Sicht sprachlicher Minderheiten als sehr bedeutsam (ACSI, FRC, Bauernverband). Die Suisa beanstandet hingegen, faktisch würden jedem Schweizer zwei Fernseh- und drei Radioprogrammketten der SRG garantiert, was den Grundgedanken des Service public überspanne. Der Kanton GR und die SRG wollen die Formulierung „in den vier Landessprachen“ wählen.
- Den Auftrag zur Förderung des *Verständnisses*, des Zusammenhalts und des Austauschs unter Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Nationalitäten und gesellschaftlichen Gruppierungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b) betrachtet der Kan-

ton ZG als sehr hoch und die SRG als schier unlösbare Aufgabe. Der Israelitische Gemeinschaftsbund will statt an „Nationalitäten“ an „Minderheiten“ anknüpfen. Eine Ergänzung des Auftrags wünschen der Bauernverband (bäuerliche Bevölkerung) und die Eidg. Kommission für Jugendfragen (verschiedene Generationen).

- Bedürfnisse der *rätoromanischen* Sprache (Art. 18 Abs. 2): Der Kanton GR will die Formulierung auf die Fernsehprogramme beschränken, da das rätoromanische Radio eine eigene Sendernetze besitzt.
- Die Formulierung des Beitrags zur *kulturellen Entfaltung* (Art. 18 Abs. 3 Bst. b) betrachtet Pro Helvetia als zu wenig spezifisch und umfassend; die Verankerung des Kulturauftrages sollte mindestens so ausgeprägt sein wie im geltenden Gesetz. Ergänzende und präzisere Formulierungen verlangen auch STV, SSM, SGB, Israelit. Gemeindebund. Eine besondere Berücksichtigung von Schweizer Musik und Filmen verlangen Verband Filmregie und Drehbuch, Film- und Videoproduzenten, Cinésuisse und Suissimage. Ein *verbindliche Quotenregelung* fordern Aktion CH-Rock, Suisseculture, SMV, Interpreten-Gesellschaft, Suisa (mindestens 20 % der gesamten Musiksendezeit), Filmkommission, Musikrat, VSV, STV, Kanton AG. Der Schriftstellerinnen- und Schriftstellerverband verlangt die Prüfung einer Quotenregelung für Sendungen über Schweizer Literatur und von Schweizer Autoren bzw. Autorinnen. IFPI verlangt allgemein eine nachhaltige Stärkung des einheimischen Musikschaffens. Pro Helvetia fordert eine Unterstützung der schweizerischen Produktion mit erster Priorität, ist aber gegen eine gesamtschweizerische Quotenregelung. Ausdrücklich gegen Quoten sind SSM (Bevormundung der Programmschaffenden), RDRS, RFZ (Verstoss gegen Autonomie und legitime Publikumsinteressen), CTVR. Die SRG äussert unter anderem rechtliche Bedenken und zweifelt an der Unterstellung, Eigenproduktionen und Sendungen aus schweizerischer Produktion seien besonders wertvoll (zur Quotenfrage vgl. auch unten Ziff. 6.6.3.3).
- Zum Auftrag zur *Bildung* des Publikums (Art. 18 Abs. 3 Bst. c) bemerkt die SRG, das Fernsehen könne schwerlich eine medienpädagogische Bildungsanstalt sein und sie zweifelt – wie auch die SVP - daran, dass diese Vorschrift mit der Programmautonomie vereinbar ist. Verschiedene Organisationen begrüessen demgegenüber die Stossrichtung der Bestimmung und machen Formulierungsvorschläge (KAGEB, Publikumsrat DRS, NW EDK, Aufsichtskommission Schulfernsehen, SSAB).
- Zum Auftrag zur *Unterhaltung* durch Sendungen, die sich durch besonderen Respekt gegenüber Mensch und Gesellschaft auszeichnen (Art. 18 Abs. 3 Bst. d) bemerkt die SRG, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich dieser Anspruch nicht an alle Programme - sondern gerade an Unterhaltungssendungen - richte. Die SVP beanstandet die Einschränkung der Programmautonomie.
- Die Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl und zur Darstellung nach den Regeln des *Journalismus* (Art. 18 Abs. 4) ist nach Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer zu streichen (SRG, RDRS, Publikumsrat DRS, SGB, Kanton VS). Der Presserat ist grundsätzlich einverstanden, fragt sich aber ebenfalls, ob die Vorschrift auf Gesetzebene festgehalten werden muss. Stiftung Wahrheit in den Medien und SSM regen Ergänzungen bzw. Umformulierungen an.

- Die vorgeschriebene Verwendung der *Standardsprache* bei Themen von nationalem Interesse (Art. 18 Abs. 4) ist nach Ansicht der SRG und des Kantons VS überflüssig. Im Presserat blieb die Frage umstritten. Der Kanton TI unterstreicht die Wichtigkeit dieser Anforderung, und der SGB will die Verpflichtung ausdehnen auf Informationssendungen und Sendungen zu gesellschaftlichen Themen mit informativem Charakter

Zahlreiche Eingaben verlangen eine Ergänzung des Programmauftrages. Die Vorschläge beziehen sich u.a. auf

- die Eigenheiten des Landes und Bedürfnisse der *Kantone* (Kanton LU),
- die Bedürfnisse der *sinnesbehinderten* – neben hör- auch sehbehinderten - Menschen (Dachorganisation Behindertenhilfe, Bund Schwerhörigen-Vereine, Invalidenverband, Blindenverband, Pro Senectute),
- die Pflicht zur Ausstrahlung *kinder- bzw. jugendgerechter* Sendungen (UBI),
- die ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen *Musikstilrichtungen* (Musikpädagogischer Verband),
- die Verpflichtung der SRG, interne Massnahmen zur *Qualitätssicherung* – verbunden mit jährlichen Berichterstattungspflichten - zu ergreifen (SGKM).

6.2.3.2 Programmangebot (Art. 19 Abs. 2)

Nach Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt der Bundesrat die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme der SRG in der Konzession. Verschiedene Eingaben verlangen eine *Beschränkung* des SRG-Programmangebots auf *Gesetzesstufe*: Economiesuisse, TeleSuisse, SW, SWA, IGEM, Promarca ua. Im gleichen Sinn wollen Swisscable, Cablecom, PRS, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, ASUT und SICTA höchstens je zwei Radio- und TV-Programme pro Sprachregion zulassen, der Gewerbeverband, HEV und BTM höchstens je eines, und die SVP möchte das zweite SRG-Fernsehprogramm im Tessin fallen lassen. JF will den Service-public-Auftrag auf Fernsehen beschränken und das Radio dem Markt überlassen. Die FDP möchte das SRG-Programmangebot auf dem heutigen Stand einfrieren.

Auf der anderen Seite lehnt die CVP Einschränkungen tendenziell ab und vertritt die SP die Ansicht, der SRG dürften keine Entwicklungsoptionen verbaut werden. Weiter wird verlangt, es sei eine Bestandes- und Entwicklungsgarantie für die SRG ins Gesetz zu schreiben (Kantone SO, UR; Publikumsrat DRS, RFZ, RDRS) und eine Mindestanzahl zur Erfüllung des Service-public-Auftrages notwendiger Programme zu statuieren (Publikumsrat DRS, RFZ, RDRS).

Der 2. Satz von Art. 19 Abs. 2 ermöglicht dem Bundesrat die Konzessionierung von Programmen, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages nicht notwendig sind. Die SP fragt sich, weshalb der SRG diese Möglichkeit offen stehen sollte. Ablehnend äussern sich die Kantone ZH, BS, BL und Tamedia/TV3; zumindest skeptisch sind Sat 1, Presse TV, Teleclub. Demgegenüber wehrt sich die SRG gegen jegliche Einschränkung. ACSI will an der bisherigen Regelung festhalten.

6.2.3.3 Übriges publizistisches Angebot (Art. 19 Abs. 3)

Nach Art. 19 Abs. 3 bestimmt der Bundesrat in der Konzession den Umfang des übrigen, zur Erfüllung des Programmauftrages notwendigen und gebührenfinanzierten publizistischen Angebots der SRG, wobei für dieses Angebot Werbung oder Sponsoring ausgeschlossen werden kann.

Schweizer Presse, TeleM1 und TeleTell verlangen, dass dieses Angebot innerhalb des Leistungsauftrages bleibt und Tamedia/TV3 wehrt sich gegen eine eigenständige Bedeutung dieses Angebots (Marktverzerrung).

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage geäußert haben, kritisieren hingegen das Mass der Einschränkungen, welche der SRG auferlegt werden. Die SRG bestreitet, dass Art. 93 BV für derartige Restriktionen überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes enthält. Eine unnötige Beschränkung des unternehmerischen Freiraums der SRG beanstanden die Kantone SO, UR, ZG; RDRS, RFZ, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien, SGK. Gegen die Beschränkung von Werbung und Sponsoring wehren sich Swiss TXT und Publisuisse.

6.2.3.4 Sparten- und Zielgruppenprogramme (Art. 20 Abs. 2)

Art. 20 Abs. 2 des Entwurfs schliesst einzelne Zielgruppen- und Spartenprogramme nicht aus; der Bundesrat darf sie aber nur zulassen, wenn sie für die Erfüllung des SRG-Programmauftrags unabdingbar sind und den Entfaltungsspielraum der anderen Programmveranstalter nicht übermässig einschränken.

Begrüssst wird diese Regelung durch Suisseculture, SMV, Medien-Forum sowie (bezüglich Radioprogrammen) PRS, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi.

Mehrheitlich werden die Einschränkungen als zu restriktiv betrachtet: Skeptisch bis ablehnend äussern sich SP, SVP, JF, EVP; Kantone BS, BL, SO, LU, UR, VS, OW, SGB, SGK, Arbus, SSM, CRR, SRG (mit Hinweis auf das Publikumsinteresse), Publikumsrat DRS, RDRS, RFZ, KAGEB, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien, Filmkommission, Suisa, SSAB, NW EDK, ERF, Seniorenverband.

Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer verlangt demgegenüber stärkere Beschränkungen der SRG (Kanton ZH, Schweizer Presse, TeleSuisse, ASUT, SIC-TA, Tamedia/TV3, SAB, Bergradios, Unikom).

6.2.3.5 Regionaler Bereich (Art. 22)

Art. 22 des Entwurfs beschränkt die SRG-Aktivitäten im regionalen Bereich: Regionale Vollprogramme und regionale TV-Fenster sollen ihr untersagt werden; regionale Radiofenster sind vom Departement zu genehmigen.

Nach Ansicht der SRG erinnert diese Vorschrift an das veraltete Ebenenmodell und gefährdet die Programmautonomie. Abgelehnt werden die vorgeschlagenen Einschränkungen – in unterschiedlichem Mass - durch SP, SVP, JF, die Mehrheit der Kantone (NW, OW, ZH, ZG, UR, AG, SO, LU, VS, AI, AR, GL, SG, SH, TG), NW EDK, SSM, SGB, Unikom, Kath. Frauenbund, CRR, RDRS, Publikumsrat DRS, RFZ, RAS, ORG und ZRG.

Die Kantone BS und BL wehren sich gegen die Bewilligungspflicht für regionale Fenster im Radiobereich, befürworten aber das Verbot regionaler Vollprogramme und regionaler TV-Fenster. Gegen diese Verbote sind andererseits u.a. SP, JF, 15 Kantone, RRR und die SRG.

Unterstützt werden die Einschränkungen durch SVJ, Suisseculture, SMV, Suisa, PRS, RRR, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi. Teilweise werden gar noch restriktivere Massnahmen gegen die SRG verlangt (Kanton NE, VSP, TeleSuisse, Bergradios, BTM, Radio Sunshine).

6.2.3.6 Publizistisches Angebot für das Ausland (Art. 23)

Einverstanden mit der vorgesehenen Regelung ist die SRG. Sie verlangt aber, dass der Bund die gesamten Kosten trägt, wenn er mit der SRG schon publizistische Leistungen für das Ausland vereinbart. Die Auslandschweizer-Organisation, der Musikrat und SRI fordern, der Bund solle wie bis anhin mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen. Die CVP begrüsst die Subventionierung im Grundsatz.

Die Auslandschweizer-Organisation fordert statt der vorgesehenen Leistungsvereinbarung einen Leistungsauftrag des Bundesrates, SRI ist hingegen mit der neuen Formulierung einverstanden. Der Kanton ZH bezeichnet es als fraglich, ob sich ein aus Empfangsgebühren finanziertes besonderes publizistisches Angebot für das Ausland noch rechtfertigen lässt.

6.2.4 Ort der Programmproduktion (Art. 21)

Die vorgesehenen Vorschriften über den Ort der Programmproduktion (Art. 21) werden begrüsst durch den Städteverband, die Film- und Videoproduzenten und die Bischofskonferenz. SSM unterstützt die Verankerung einer regionalen Produktion mit Blick auf die diskutierte Zentralisierung der Radiostudios in der Deutschschweiz. In Abweichung von der RDRS-Stellungnahme wird Art. 21 Satz 2 durch RGB ausdrücklich und durch RFB sinngemäss begrüsst. Kanton BS bezeichnet die Verpflichtung als ausserordentlich wichtigen Bestandteil des Service public und fordert – wie auch Kanton BL – eine verbindlichere und eindeutige Formulierung der Vorschrift. Eine Ergänzung verlangen FDS, Cinésuisse, Suissimage und SFVP.

Kanton ZG, RDRS, Publikumsrat DRS, RFZ, Medien-Forum bestreiten einen Regelungsbedarf auf Gesetzesebene. VDK bezeichnet die Bestimmung als unzweckmässig, weil sie auf standortbezogene Besitzstände hinaus laufe. Die SRG sieht einen latenten Widerspruch zur Verpflichtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Gegen eine Bindung der SRG äussern sich auch Kanton VS, EVP, ERF, Alphavision, SGK, CRR.

6.2.5 Unternehmerische Tätigkeiten

6.2.5.1 Beteiligung an anderen Programmveranstaltern (Art. 24)

Art. 24 Abs. 2 des Entwurfs untersagt der SRG die Beteiligung an Veranstaltern, deren Programme überwiegend auf die Schweiz ausgerichtet sind. Die SRG verlangt eine Streichung dieser Bestimmung, da Beteiligungsfragen letztlich mit dem Mittel des Kartellrechts zu lösen seien. Gegen eine solche Einschränkung äussern sich

auch SP, Kanton VS, CTVR, RDRS, RFZ, EVP, ERF, Alphavision, VDK, CRR, SGK. Die Weko fordert statt eines absoluten Verbots eine Prüfung durch die Kommission im Einzelfall und SW bezeichnet eine Genehmigungspflicht als ausreichend.

Kontrovers wird die Beteiligung der SRG an *internationalen Veranstaltungen* beurteilt, die gemäss Art. 24 Abs. 1 einer Genehmigung des Departements bedarf. Ein Teil der Stellungnahmen verlangt, die Übernahme derartiger Risiken sei an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die fraglichen Programme innerhalb des Programmauftrages liegen (Schweizer Presse, Tamedia/TV3, Sat 1, Presse TV, Teleclub) oder dass dafür keine Gebührengelder in Anspruch genommen werden (Cablecom). Medien-Forum und VSP möchten die Genehmigungskompetenz vom Departement zum Bundesrat verschieben. Ein anderer Teil der Eingaben zu diesem Thema lehnt hingegen die Genehmigungspflicht als unverhältnismässigen Eingriff in den Handlungsspielraum der SRG ab (Kantone ZG und LU).

6.2.5.2 Genehmigung nicht konzessionierter Tätigkeiten (Art. 25)

Art. 25 des Entwurfs unterwirft nicht konzessionierte Tätigkeiten der SRG einer Genehmigungspflicht. Dieser Vorschlag wird unterstützt durch JF, Kantone BL, BS, Cinésuisse, Suissimage, Presse romande, SVJ, SSM, FRC, ACSI, SICTA, ASUT, Suisa. Das Konsumentenforum und Tamedia/TV3 fordern eine restriktivere Formulierung.

Teilweise wird angeregt, statt eine Pflicht zur vorgängigen Genehmigung eine blosser Meldepflicht mit Interventionsvorbehalt vorzusehen (SSM, SW, Kanton ZH, Sat 1, Presse TV).

Auf der anderen Seite gibt es nach Ansicht der SRG keinen Grund, die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Akquisition von Fernsehwerbung, der Vermarktung von Mediennutzungsdaten oder die Gründung eines Produktionszentrums der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Gegen eine derartige Pflicht äussern sich auch Kantone ZG, LU, VS; CRR, RDRS, RFZ, Swiss TXT, Publisuisse. Die FDP verlangt mehr unternehmerische Freiheit für die SRG.

Die im Entwurf ebenfalls vorgesehene Genehmigungspflicht für *Beteiligungen* an anderen Unternehmen lehnen Publisuisse, SWA und Promarca ab. Die Möglichkeit von departementalen Auflagen (Art. 25 Abs. 3) wird kritisiert durch SRG und SW.

6.2.6 Beirat (Art. 30ff.)

6.2.6.1 Grundsatz einer externen, auf die SRG bezogenen Kontrolle

Der Entwurf sieht in Art. 30ff. vor, dass der SRG ein organisatorisch und finanziell unabhängiger Beirat zur Seite gestellt wird, welcher die Erfüllung des Programmauftrags überprüft.

Den Grundgedanken eines ausserhalb der SRG-Trägerschaft angesiedelten Kontroll- und Diskursgremiums unterstützen SP, CVP, EVP, JF, verschiedene Kantone (BL, BS, ZH, AI, AR, GL, SG, SH, TG, VD), Gewerbeverband, NW EDK, SGK, SGB, SSM, VSP, Presserat, Suisa, SSAB, ERF, Alphavision, Stiftung Wahrheit in den Medien. Medien-Forum erachtet den Beirat als zwingend, Kath. Medien-

dienst/Reformierte Medien bezeichnen ihn als wichtige und interessante politische Innovation. Suisseculture, Interpreten-Gesellschaft, SMV, STV und Musikrat betonen die Wichtigkeit eines permanenten Diskurses über die Umsetzung des Leistungsauftrages gerade im Kulturbereich. Der Musikrat hält fest, es sei unumgänglich, dass der Beirat mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werde.

Skeptisch bis ablehnend zur Idee eines aussenstehenden Beirats äussern sich CSP, LPS, Kantone AG, ZG, UR; UBI, SW, ASW, RRR, CRR, CTVR, KAGEB, AZ-Mediengruppe. Zur Begründung ihrer Ablehnung unterstreichen zahlreiche Eingaben (Kantone SO, UR, OW, VS, LU, FR, JU, GE; FRC, ACSI, RDRS, RTSR, Publikumsrat DRS, CRRT sowie die SRG-Mitgliedgesellschaften RGB und RFZ) den Nutzen der bestehenden Publikumsräte, welche die Ansprüche der Gesellschaft wesentlich besser spiegelten als ein einziges zentralistisches Organ des Bundes. Die SP bemängelt demgegenüber die ungenügende Unabhängigkeit und die unzureichenden Ressourcen der Publikumsräte, der SGB kritisiert ihre enge Verflochtenheit mit der SRG. Die CSP bezeichnet die existierenden Gremien als recht wirkungslos, der Gewerbeverband spricht ihnen die Fähigkeit zur unabhängigen Kontrolle des Service public ab. Die SVP betrachtet die Publikumsräte als zu sehr SRG-hörig, wehrt sich aber gegen den Beirat, der als zentralistisches Organ die Mitwirkung des Publikums ausschliesse.

6.2.6.2 Modalitäten der externen Kontrolle

Die konkrete Ausgestaltung der externen Kontrolle hat zahlreiche Bemerkungen ausgelöst. Der Presserat unterstützt zwar die Idee eines gesellschaftlichen Diskurses mit der SRG, die Möglichkeit von Langzeitbeobachtungen und die Finanzierung des Gremiums aus den Empfangsgebühren. Das vorgeschlagene System bedeute aber eine Überregulierung. Statt eines Beirats schlägt er eine vom Bundesrat gewählte Eidg. Kommission für Medienbeobachtung vor, welche für *alle Medien* zuständig ist, sich der SRG wegen des Leistungsauftrages aber etwas intensiver widmen würde. Sie hätte keine Aufsichts-, sondern nur Anregungsfunktion und würde den Bundesrat beraten. Diese Idee wird zumindest in ihren Grundzügen unterstützt durch SP, Kantone SZ und ZG; SRG, Arbus, Bischofskonferenz, Konsumentenforum, Stiftung Wahrheit in den Medien. Kath. Mediendienst/Reformierte Medien lehnen das Modell des Presserates hingegen ab, da die kritische Begleitung auf die SRG zu beschränken sei. Daneben sei aber die Idee einer Kommission zur kontinuierlichen Beobachtung der allgemeinen Medienentwicklung weiter zu verfolgen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Beirats wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern namentlich unter dem Aspekt der Grösse des Gremiums sowie der Vertretung der Regionen diskutiert. Der Kanton VD verlangt eine dezentrale Organisation und eine bessere Umschreibung der Rolle des Beirates. Auch die Kantone AI, AR, GL, SG, SH und TG halten fest, der Beirat könne seinen Zweck als reines Fachgremium nicht erfüllen und müsse besser im Publikum und den Regionen verankert werden, was eine erhebliche *Vergrösserung* der Mitgliederzahl – gemäss Entwurf 9 bis 11 Personen - bedinge. (Für einen grösseren Beirat sind auch Kanton GR, SRG, SSM, Suisa, STV, Suisseculture, SMV; dem Kanton BL erscheint die Grösse hingegen als ausreichend). Nach Ansicht des Kantons BS sollte der Beirat personell so dotiert werden, dass aus seiner Mitte Ausschüsse zur wirksamen Betrachtung der sprachregionalen Programme gebildet werden können; als Mittel gegen eine übermässige Zentralisierung könnten in diese sprachregionalen „Chap-

ters“ auch Mitglieder der Programmkommissionen der Trägerschaften entsandt werden. Eine dezentrale Organisation verlangen auch SP, Kath. Frauenbund, SGB, SSM, Centre patronal und STV.

Gemäss Entwurf besteht der Beirat aus unabhängigen Persönlichkeiten mit *Sachkenntnis*, wobei auf eine angemessene Vertretung aller Regionen der drei Amtssprachen zu achten ist (Art. 31). Kath. Mediendienst/Reformierte Medien fordern, der Beirat dürfe nicht nach politischem Proporz besetzt werden und die Fachkompetenz müsse das wichtigste Kriterium sein. Ähnlich äussert sich der Musikrat. Einzelne Eingaben verlangen bestimmte Kenntnisse z.B. über die audiovisuelle Produktion (FDS, Cinésuisse, Suissimage) oder Diskursfähigkeit über kulturelle, weltanschauliche und religiöse Fragen (EVP, ERF, Alphavision). Der SGB fordert ein Gremium, welches die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte und Meinungen angemessen widerspiegelt. Die Eidg. Kommission für Jugendfragen fordert mindestens ein Mitglied im Alter von unter 18 Jahren.

Kontrovers wird die *Wahl* des Gremiums durch den Bundesrat beurteilt. Sie wird unterstützt durch Kath. Mediendienst/Reformierte Medien und Interpreten-Gesellschaft. Presse romande sieht die Unabhängigkeit der SRG gefährdet, Comedia verlangt völlige Unabhängigkeit vom Staat. GPS fordert eine Wahl durch die Bundesversammlung.

Die *Befugnisse* des Beirates (Art. 33) erscheinen verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern nicht genügend deutlich umschrieben (Kantone FR, NE, VD). Gewisse Vernehmlassungsteilnehmer bezeichnen die Befugnisse als zu weit gehend (SVP, Kantone NE, BS, BL; SSM, SRG), anderen sind sie zu schwach: Die CVP verlangt griffige Eingriffsmöglichkeiten; die FDP spricht von einem Papiertiger und regt einen Verzicht auf den Beirat zugunsten eines Ausbaus der Kompetenzen der vorgesehenen Kommission an. Die UBI schlägt vor, diese Aufgabe sei ihr selbst zu übertragen.

Gegen die vorgesehene Finanzierung des Beirats aus dem Ertrag der Empfangsgebühren (Art. 35 und 63 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs) haben sich SRG, Arbus, SGKM und Pro Helvetia ausgesprochen. Sie wollen entweder auf Beiträge der Medienbranche (Konzessionsabgabe) oder auf allgemeine Steuermittel greifen.

6.3 Stellung der privaten Programmveranstalter

6.3.1 Abschaffung der Konzessionspflicht

Die Lockerung der Vorschriften für Private - freier Markteintritt und Verzicht auf Leistungsaufträge - wird weitgehend begrüsst (FDP, CVP, SP, SVP, JF; Kantone AG, BE, BS, BL; SGB, FRP, Schweizer Presse, Presse romande, Musikrat, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien, SWICO u.a.) und nicht selten werden weitergehende Lockerungen verlangt (insbesondere die SRG).

Es gibt aber auch Stimmen, die eine *zu weitgehende Liberalisierung* beanstanden: Die Eidg. Filmkommission und Procinema bemängeln den Verzicht auf Konzessions- und Filmförderungsabgabe; die SGKM will wegen der gesellschaftlichen Aufgaben der Medien am Konzessionsprinzip festhalten; Radio Ticino und TeleTicino befürchten eine Überflutung durch pure Kommerzsender nach italienischem Vorbild. Aus Qualitätsgründen für die Beibehaltung ist auch der Bauernverband, ebenso wie Te-

leSuisse, BTM, TeleM1 und TeleTell. Eine vereinfachte Konzessionspflicht für *Radioprogramme* beibehalten möchten PRS, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNews-Combi.

6.3.2 *Programmvorschriften*

6.3.2.1 Unterstellung sämtlicher Veranstalter unter die programmlichen Vorschriften

Der Entwurf sieht vor, dass sämtliche Veranstalter einen programmrechtlichen Mindeststandard respektieren müssen, dessen Einhaltung im Aufsichtsverfahren kontrolliert wird. Dieser Vorschlag wird unterstützt durch CVP, SP; Kantone BS, BL, BE, NE, OW; SGB, SVJ, SSM, Comedia, Suisseculture, SMV. Der Presserat begrüsst ebenfalls, dass alle Veranstalter auf gemeinsame inhaltliche Grundsätze verpflichtet werden, zweifelt aber, ob die entsprechenden Normen ins RTVG gehören. FDP und VSP opponieren den Minimalvorschriften nicht. Die SVP bezieht keine klare Position, äussert sich aber in Richtung Selbstkontrolle.

Zahlreiche Eingaben verlangen für die Privaten grundsätzlich die selben Freiheiten wie für die Presse (Kantone SO und UR, Konsumentenforum, RRR, CRR) – im Bereich des grenzüberschreitenden Fernsehens allerdings im Rahmen des EÜGF (JF; Kantone ZG, VS, GE; Economiesuisse, SRG, IGEM, Swisscom). Schweizer Presse und Tamedia/TV3 wollen die allgemeinen Bestimmungen auf Fernsehprogramme beschränken. Eine Befreiung rein werbefinanzierter Programmveranstalter regt die UBI an.

6.3.2.2 Mindestanforderungen an Programminhalt (Art. 3 – 4) und Unabhängigkeit (Art. 5)

Gewisse Eingaben verlangen, die für sämtliche Veranstalter geltenden Pflichten seien auf ein Minimum – d.h. Achtung der Menschenwürde und der darauf basierenden ethischen Grundsätze – zu beschränken (RFZ). Der STV regt demgegenüber strengere (Qualitäts-) Regeln im Bereich privater Veranstalter an.

Art. 3 (Mindestanforderungen an den Programminhalt) und *4* (Ausstrahlung jugendgefährdender Sendungen) gehen in verschiedenen Aspekten über die Formulierung des EÜGF hinaus. Dies lässt sich laut Swisscom nur rechtfertigen, soweit ein genügendes öffentliches Interesse besteht.

Die UBI begrüsst die Formulierung der Vorschriften und verlangt (wie auch die SP), dass ihre Anwendung explizit auf Werbesendungen ausgedehnt wird. Presserat und Kanton LU sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden, fragen sich aber, ob diese (zumindest derart ausführlich) im Gesetz stehen müssen.

Grundsätzliche Zustimmung findet *Art. 3* bei Arbus, Stiftung Wahrheit in den Medien, Eidg. Kommission für Jugendfragen, SSM (z.T. mit Vorschlägen für eine ergänzte Formulierung). Die SRG verlangt eine Streichung für andere Veranstalter als die SRG, da das „ethische Minimum“ durch das Strafrecht geschützt werde und allfällige Lücken durch Selbstregulierungen geschlossen werden könnten.

GPS, SGB und SRG fordern eine Streichung von *Art. 3 Abs. 3* (keine Gefährdung der Sicherheit usw.), der Presserat verlangt eine zurückhaltendere Formulierung.

Nach *Art. 3 Abs. 4* des Entwurfs (Vielfaltsgebot) müssen die einzelnen Programme die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen, falls ein bestimmtes Sendegebiet nur von einer geringen Zahl unterschiedlicher Programmveranstalter versorgt wird. Die UBI prophezeit einige Auslegungsprobleme in der Praxis. SGKM betrachtet diese Anforderung an Veranstalter in monopol- oder monopolähnlicher Situation als absolut unzureichend, RGB wehrt sich gegen eine Verwässerung des Vielfaltsgebots. Gefordert wird auch eine weitere Fassung des Gebots, welche die *kulturelle Vielfalt* vorschreibt (FDS, Cinésuisse, Suissimage, Filmkommission, SSV).

Die Bestimmung über die Ausstrahlung *jugendgefährdender Sendungen* (*Art. 4*; „geeignete Vorkehrungen“) wird in mehreren Eingaben als zu unbestimmt kritisiert (Tamedia/TV3, Teleclub, Sat 1, Presse TV, SW, ASW, Cablecom). Teilweise wird eine Formulierung gemäss EÜGF verlangt. SRG, PRS, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi und IGEM empfehlen eine Streichung. Die UBI begrüsst demgegenüber, dass der Entwurf weiter geht als das EÜGF. Grundsätzlich einverstanden – z.T. mit gewissen Ergänzungsvorschlägen – sind Kanton ZH, Kommission für Jugendfragen, SSAB.

Die Bestimmung über Unabhängigkeit und Autonomie wird durch SGB ausdrücklich begrüsst, der SRG erscheint sie verzichtbar. Als Ergänzung verlangen verschiedene Eingaben die gesetzliche Absicherung der *redaktionellen Unabhängigkeit* (innere Medienfreiheit) z.B. durch die Verpflichtung der Veranstalter zum Erlass eines Redaktionsstatuts (SGB, SSM, SVJ, Arbus).

6.3.2.3 Besondere Pflichten von Fernsehveranstaltern (*Art. 6*)

Für Fernsehveranstalter sieht *Art. 6* bestimmte Pflichten bezüglich *unabhängiger Produktion und europäischer Werke* (*Abs. 1*) sowie bezüglich der Programmaufbereitung für Hörgeschädigte (*Abs. 2*) vor.

Ausdrücklich begrüsst werden diese Pflichten durch die Kantone BS, BL, LU, Arbus und Suisseculture.

Die Pflichten von *Abs. 1* werden in verschiedenen Eingaben als unnötiger oder gar unzulässiger staatlicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Autonomie der privaten Veranstalter bezeichnet: SVP, Kanton ZH, SWA, Promarca, SW, IGEM, PRS, CTVR, TeleSuisse, Teleclub, Sat 1, Presse TV, TeleM1, TeleTell, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, VDK. Die FDP will die Verpflichtung für sämtliche Veranstalter streichen und dieses Kriterium lediglich bei der Verleihung von Zugangsrechten (*Art. 44* des Entwurfs) berücksichtigen. Die SRG hält fest, sie erfülle die vorgeschlagenen Quoten ohne weiteres, womit in ihrem Bereich ein öffentliches Interesse an einem Grundrechtseingriff fehle. Und im Bereich privater Fernsehveranstalter bringe die vorgeschlagene „weiche“ Verpflichtung nichts. Mit der Formulierung grösstenteils einverstanden sind Kanton NE, Bischofskonferenz und SSM. Eine verbindlichere Verpflichtung verlangen demgegenüber Filmkommission, FDS, SFVP, Procinema, Cinésuisse, Suissimage, SFVP.

Die in Abs. 2 vorgesehene Pflicht der TV-Veranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Angebot zur Programmaufbereitung für *Hörgeschädigte* hat ähnlich kontroverse Reaktionen ausgelöst. Ein Teil der Eingaben bezeichnet diesen Bereich als geradezu klassischen Auftrag des Service public, der privaten Veranstaltern nicht ohne Entschädigung auferlegt werden dürfe (Kanton ZH, IGEM, TeleSuisse, ASW, Teleclub, Sat 1, Presse TV, TeleM1, TeleTell, Tamedia/TV3). Die SRG wiederum sieht in ihrem Bereich keinen Regelungsbedarf. Einverstanden mit der Bestimmung sind Kanton BE, RFZ und Swiss TXT (mit der Forderung nach einer unzweideutigen Gesetzesgrundlage für die Finanzierung). Weitergehende Verpflichtungen – namentlich eine Inpflichtnahme sämtlicher Fernsehveranstalter - verlangen FDP, Dachorganisationen Behindertenhilfe, Pro Senectute, Invalidenverband, Bund Schwerhörigen-Vereine, Gehörlosenbund, Société Romande contre la surdit , Blindenverband.

Pro Helvetia verlangt eine allgemeine und grundsätzliche Verpflichtung für eine kulturelle Dimension der Programme; SSM und Filmkommission fordern eine *Filmförderungsabgabe* für Fernsehveranstalter, welche Spielfilme ausstrahlen; die SSA schlägt die Einführung einer Pflicht zum Abschluss urheberrechtlicher Verträge mit den Verwertungsgesellschaften vor.

6.3.2.4 Bekanntmachungspflichten (Art. 7)

Vergleichsweise wenige Bemerkungen hat die für sämtliche Veranstalter verbindliche Bestimmung über die Bekanntmachungspflichten ausgelöst. Ausdrücklich einverstanden sind Kanton LU und NOK. Der SRG geht die Formulierung zu weit. Die kantonalen Polizeikommandanten verlangen eine Erwähnung der Kostenlosigkeit.

Die Streichung der bisherigen Pflicht zur Verbreitung behördlicher Erklärungen bezeichnet die SRG aus grundrechtlicher Sicht als erfreulich. An der Pflicht festhalten wollen einzig die Kantone NW, AI, AR, GL, SG, SH, TG.

6.3.3 Weitere Pflichten der Veranstalter

6.3.3.1 Erhaltung von Programmen (Art. 16)

Nach Art. 16 des Entwurfs kann der Bundesrat Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zwecks Erhaltung für die Nachwelt zur Verfügung zu stellen. Für ihren Aufwand können sie finanziell entschädigt werden.

Dieser Verpflichtung opponieren die Kantone SO, OW und UR; der Kanton NE begrüsst sie ausdrücklich. Die SRG wertet die Pflicht grundsätzlich positiv, regt aber eine auch für Presseerzeugnisse geltende Sonderregelung an. SGKM möchte die Aufgabe statt dem Bundesrat der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien zuweisen, der ASW dem SRG-Forschungsdienst übertragen. Eine erhebliche Zahl von Eingaben verlangt eine verbindlichere Verpflichtung der Programmveranstalter (FDP, NW EDK, SSM, Memoriav, Landesphonothek, SSV, Filmkommission, VSA, SSA) sowie eine obligatorische Entschädigung ihrer Aufwendungen (JF, Kanton ZH, SSM, Memoriav, Landesphonothek, SSV, Filmkommission, VSA, SSA, Tamedia/TV3, Teleclub, Sat 1, SRG).

Art. 16 Abs. 4 sieht eine Finanzierung aus Bundesmitteln vor, falls der Ertrag aus den Gebühren für die Einsichtnahme nicht ausreicht. VSA ist mit diesem Vorschlag ein-

verstanden. Memoriav, Landesphonothek, SSA und SRG bezeichnen eine Finanzierung über die Gebühren als jenseits jeglicher Realität; die Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln müsse im Vordergrund stehen. Die Eidg. Kommission für Jugendfragen verlangt ein unentgeltliches Zugangsrecht für Jugendliche.

6.3.3.2 Melde- und Auskunftspflichten (Art. 76-80)

Art. 76 – 80 des Entwurfs unterwerfen sämtliche Programmveranstalter einer vorgängigen Meldepflicht sowie bestimmten Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern gehen diese Pflichten generell zu weit: SP, SVP; Kantone SO, OW und UR; SWA, Promarca, RFZ. Auf der anderen Seite erhoffen sich Comedia und Medien-Forum eine bessere Transparenz auf dem Medienmarkt.

Die *Meldepflicht* (Art. 76 Abs. 1), welche die bisherige Konzessionspflicht ablöst, wird einzig durch die SRG abgelehnt. Sie wehrt sich auch gegen die Einführung einer Pflicht zur Bekanntgabe namhafter Beteiligungen (Abs. 2). Zustimmend zu Abs. 2 äussern sich hingegen die Kantone BS und BL. Presse romande und FRP begrüßen die Pflicht, weil dadurch eine Gleichbehandlung mit der Presse (Art. 322 StGB) erreicht werde.

Spezifisch zur *Auskunftspflicht* (Art. 77) haben sich lediglich Teleclub und SRG geäußert, welche einschränkendere Formulierungen verlangen. SRG, Sat1 und Presse TV wehren sich zudem gegen die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf andere Unternehmen (Art. 77 Abs. 2). Die SRG verlangt eine gesetzliche Bestimmung, welche der Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien ihrerseits eine Auskunftspflicht auferlegt.

Nach Art. 78 des Entwurfs müssen die Programmveranstalter grundsätzlich einen *Jahresbericht* und die *Jahresrechnung* einreichen, wobei der Bundesrat bestimmte Veranstalterkategorien von diesen Pflichten befreien kann. Der Kanton ZH kann kein öffentliches Interesse für diese Pflicht erkennen. Eine Streichung verlangen Schweizer Presse, SRG und BTM, eine Beschränkung auf Veranstalter mit Gebührenanteilen fordern TeleSuisse, PRS, TeleM1, TeleTell und Radio Sunshine. Gegen die Möglichkeit der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 2) haben sich Kanton ZG und Teleclub ausgesprochen.

Die Bestimmung über *statistische Angaben* (Art. 79) wird vom Medien-Forum befürwortet und von der SRG abgelehnt. Kanton ZH verlangt eine Präzisierung; Suisse-culture und SMV möchten die Angaben durch eine eigentliche, veranstalterunabhängige Programmforschung erheben lassen.

Die Pflicht zur *Aufzeichnung und Aufbewahrung* (Art. 80) aller Sendungen wird unterstützt durch KKPKS. Die SRG verlangt eine verhältnismässige Lösung, welche beispielsweise die Aufzeichnung von Musiklaufprogrammen oder von Serien ausklammert.

6.4 Gebührenfinanzierung

6.4.1 *Gebühren für die SRG*

Die Weiterführung der Gebührenerhebung zur Finanzierung des Service public und damit der SRG-Programme wird praktisch von keinen Vernehmlassungsteilnehmern bestritten. Einzig GPS und Konsumentenforum regen eine Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln an. Die SVP will die Gebühren einzig für die Erfüllung des klar definierten Leistungsauftrages verwenden. Auch die GPS schlägt vor, dass die SRG Gebühren nur zur Erfüllung eines engeren Leistungsauftrags (ohne Sport) erhalte. SVJ, SSM, Arbus und VDK sind für eine Anpassung des SRG-Gebührenanteils an die Teuerung (Indexierung).

6.4.2 *Höhe der Empfangsgebühr (Art. 64)*

Eine massive Senkung der Empfangsgebühren um bis zu 50 Prozent (und damit einen entsprechenden Abbau der SRG-Gebührenfinanzierung) fordern SVP, JF, Gewerbeverband und HEV. Die CVP verlangt, dass sich das neue RTVG bezüglich Gebühren kostenneutral auswirken müsse. Presse romande und FRP kritisieren, dass die Festlegung der Gebührenhöhe durch den Bundesrat erfolgt und nicht durch eine unabhängige Institution.

6.4.3 *Gebührenanteile für andere Veranstalter (Splittingdiskussion)*

Die heutige Vergabe von Gebührenanteilen an private Radio- und Fernsehveranstalter ("Splitting") soll gemäss dem RTVG-Entwurf nicht weitergeführt werden. Einzige Ausnahme ist die Unterstützung von mehrsprachigen Radioprogrammen (Art. 63 Abs. 1 Bst d – gegen eine Finanzierung dieser Veranstalter aus den Empfangsgebühren sind Kath. Mediendienst/Reformierte Medien). Hinzu kommen Finanzhilfen aus allgemeinen Bundesmitteln an die Verbreitung von Bergradios (Art. 53).

Einverstanden mit diesem Vorschlag und damit gegen eine signifikante Subventionierung von Privaten sind SVP, FDP, JF, die Kantone SO und ZG, Economiesuisse, FRC, ACSI, Presse romande, VSW, IP Multimedia und die Mehrheit des Verbandes Schweizer Presse. Kath. Mediendienst/Reformierte Medien sind auch gegen die Gebührenfinanzierung mehrsprachiger Radios.

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer, darunter eine deutliche Mehrheit der Kantone, ist jedoch grundsätzlich für eine Subventionierung der privaten Radio- und Fernsehveranstalter. In zahlreichen Eingaben wird festgehalten, dass auch Privatsender - vorab im lokalen und regionalen Bereich, aber auch nichtkommerzielle Veranstalter - einen Beitrag zum Service public leisten, der von der Öffentlichkeit honoriert werden soll (neben den Kantonen z.B. auch VSP, RRR, CTVR, CRR, BSW, ASW, Tourismus-Verband, Interpreten-Gesellschaft, SVJ, Arbus).

Die SRG ist in einem bestimmten Rahmen (kein Giesskannenprinzip, keine Gebühren für Veranstalter, deren Angebot auf Profitmaximierung zielt) mit einem Splitting einverstanden, so lange ihr dadurch keine Gebühreneinbussen erwachsen. Andernfalls wäre als Kompensation u.a. über die Zulassung der Radiowerbung in ihren Programmen zu diskutieren. Einzelne SRG-Mitgliedgesellschaften sprechen sich ausdrücklich für das Gebührensplitting aus, da ein Abbau zwangsläufig das grosse Ster-

ben der regionalen Veranstalter einläuten werde, was nicht im Interesse des regionalen Publikums liegen könne (ORG).

Zum Kreis der zu finanzierenden Veranstalter und dem richtigen Mass der Finanzierung gibt es unterschiedliche Vorschläge:

- Eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmern verlangt mehr oder minder *die Fortführung der heutigen Praxis* des Gebührensplittings (CVP, SP; Kantone BE, GR, SG, TG, SH, AI, AR, GL, NW, FR, GE, NE, VD, JU, VS; Bauernverband, Centre patronal, ASW, Städteverband, Tourismusverband, SAB, Suisseculture, SMV, Procinema, SVJ, Unikom, CTVR, Radio Munot, Radio Cité). Den Empfängerkreis beibehalten, aber mehr Geld einsetzen möchten RRR (mind. 2,5% des Gebührenertrags), Kanton UR (1 % der Gebühreneinnahmen für Radios), CRR und TeleTicino. SW möchte die "Basiskosten" der Privaten durch Finanzhilfen gedeckt wissen, ohne aber den bisherigen Gebührenanteil der SRG anzutasten.
- Andere Vernehmlassungsteilnehmer wehren sich zwar nicht gegen einen Abbau der Subventionierung von Privaten, wollen jedoch Radio- und Fernsehveranstalter *in Berg- und Randregionen* unterstützen, und zwar im grösseren Ausmass als in Art. 53 des Entwurfs vorgesehen (Kantone ZH, OW, SZ, Gewerbeverband, VSP, Bergradios, Arbus, FRP, SWA, Promarca, SAB sowie - auf Radio beschränkt - PRS, TeleSuisse, TeleM1, TeleTell, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi). Als Finanzquelle hierfür wird teilweise die allgemeine Bundeskasse vorgeschlagen, teilweise aber auch die Gebühreneinnahmen.
- Ein weiterer Vorschlag geht ebenfalls dahin, das heute geübte Gebührensplitting zu reduzieren, doch sollten mindestens die *nichtkommerziellen Radio- und Fernsehveranstalter* unterstützt werden (GPS, EVP; Kantone LU, AG, BS, BL; SGB, ERF, Alphavision, SSM, Comedia, Arbus, Bischofskonferenz).
- In die gegenteilige Richtung geht die Forderung, mehr Geld für die Subventionierung von Privaten einzusetzen, indem auch Veranstalter berücksichtigt werden sollen, die heute keine öffentliche Unterstützung geniessen (TeleSuisse, PRS; TeleM1, TeleTell, Telebasel, Radio Argovia, Radio Sunshine, BSW, BTM, AZ-Mediengruppe, Pool 2000 und TeleNewsCombi). Die meisten dieser Organisationen beziffern die hierfür einzusetzende Summe auf 10 Prozent des Gebührenertrags, allerdings herrscht Uneinigkeit über den Empfängerkreis: private Radio- und Fernsehveranstalter (BTM), private Fernsehveranstalter (TeleM1, TeleTell, AZ-Mediengruppe), regionale Radio- und Fernsehveranstalter (Telebasel), lokale und regionale Fernsehveranstalter (TeleSuisse, PRS, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi). Zudem möchten PRS, TeleSuisse, Radio Argovia, Radio Sunshine, Pool 2000, TeleM1, TeleTell, TeleNewsCombi und BTM die Verbreitungshilfen nach Art. 53 auf alle Radios mit mehr als zwei Sendern ausdehnen. IGEM verlangt, dass die Verbreitungskosten aller schweizerischen Programmveranstalter (mit Ausnahme der Satellitenverbreitung) aus Empfangsgebühren finanziert werden.
- Unabhängig von den bisher aufgezählten Forderungen nach jährlichen Betriebszuschüssen sind verschiedene Organisationen der Ansicht, dass die pri-

vaten Rundfunkveranstalter bei ihren *Investitionen* in neue, digitale Verbreitungstechnologien finanziell unterstützt werden müssten (FDP, Kantone VS und ZG, SRG, VSP, RRR, Bergradios, TeleSuisse, SW, IGEM, Medien-Forum, TeleM1, TeleTell, Radio Munot). Als Quelle dieser Unterstützung werden neben Empfangsgebühren oder der allgemeinen Bundeskasse zum Teil auch die Funkkonzessionsgebühren (nach Art. 39 FMG) vorgeschlagen (vgl. dazu unten Ziff. 6.6.5).

6.5 Werbe- und Sponsoringordnung

6.5.1 Regeln für private Programmveranstalter

6.5.1.1 Grundsatz (strengere Regeln als im Printbereich)

Der RTVG-Entwurf wendet grundsätzlich für alle Radio- und Fernsehveranstalter die europäischen Minimalstandards (nach dem EÜGF) an, schränkt die Werbe- und Sponsoringfreiheit aber in einzelnen Bereichen, v.a. bei den Werbeverboten, darüber hinaus ein. Dieser Vorschlag wird in verschiedenen Eingaben ausdrücklich unterstützt (Kantone BS, NE und LU; Presse romande, Presserat, SSM, Arbus, ACSI, VSW, Suisseculture, SMV, EKJ, SFVP, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien). Einzelne Stimmen fordern gar weiter gehende Einschränkungen, so in den Bereichen Unterbrecherwerbung, Kinderwerbung oder Heilmittelwerbung (Einzelheiten dazu siehe weiter unten Ziff. 6.5.1.3 und 6.5.1.4).

Eine weitaus grössere Zahl von Vernehmlassungsteilnehmern spricht sich indessen für eine stärkere Liberalisierung der Werbe- und Sponsoringordnung aus. Dabei sind zwei Stossrichtungen erkennbar. Einerseits besteht die Forderung, für alle Programmveranstalter die europäischen Minimalbestimmungen konsequent anzuwenden. Dies würde vor allem bedeuten, dass die Werbeverbote für Alkohol, Politik und Religion wegfielen. Hierfür votieren SVP, FDP, die Kantone ZH, BL und VS; VSP, RRR, Bergradios, TeleM1, TeleTell, Economiesuisse, Gewerbeverband, SAB, Konsumentenforum, Publisuisse, Swisscom, SIMA. Daneben sprechen sich auch die Kantone SO, OW und GE, Medien-Forum und HEV generell für eine Lockerung der Werbeordnung aus.

Die zweite Stossrichtung läuft darauf hinaus, die Werberegeln für die nicht dem EÜGF unterstehenden Veranstalterkategorien - Radio und rein kabelverbreitetes Fernsehen - über diese Mindestbestimmungen hinaus zu liberalisieren, analog der Regelung für die Presse. Zu Gunsten einer weiteren Liberalisierung einer oder beider dieser Kategorien äussern sich CVP, JF; PRS, CRR, CTVR, SRG, IP Multimedia, Schweizer Presse, IGEM, SW, SWA, Promarca, Radio Argovia, Pool 2000, Tele-NewsCombi.

Abgesehen von der Diskussion inhaltlicher Regelungen äussern verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer Unbehagen über die *Kompetenz des Bundesrates* zur Festlegung von Werbebestimmungen in der Verordnung. Eine *Detailregelung im Gesetz bzw. klarere Anweisungen* wünschen deshalb in Bezug auf die Einfügung der Werbung (Art. 9) SRG, SWA, Promarca und Tamedia/TV3, in Bezug auf die Dauer der Werbung (Art. 11) die Kantone ZH und LU; FRC, ACSI, SWA, Promarca, Tamedia/TV3 und Teleclub. Die SGKM möchte die Kompetenz für Ausführungsbestimmungen nicht dem Bundesrat, sondern der Kommission für Fernmeldewesen und

elektronische Medien übertragen. Verschiedene Organisationen aus der Werbebranche fordern, dass Werbeverbote nicht im RTVG, sondern in den einschlägigen Spezialgesetzen (über Alkohol, Heilmittel, politische Rechte, u.a.) geregelt werden.

Kritische Bemerkungen haben die Definitionen von Werbung, Verkaufssendung, Verkaufsprogramm und Sponsoring sowie das Verbot der Mitwirkung von Programm-schaffenden in der Werbung ausgelöst. In verschiedenen Stellungnahmen wird verlangt, die Eigenwerbung sei aus dem Werbebegriff auszuklammern.

6.5.1.2 Unterbrecherwerbung

Der Entwurf sieht vor, dass die Einfügung der Werbung ins Programm nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden soll, wobei die Regelung dem EÜGF entsprechen soll. Abgesehen von den oben genannten generellen Forderungen nach einer stärkeren Lockerung für gewisse Programmkategorien spricht sich der ASW hier für eine differenzierte Regelung von Radio und Fernsehen aus, während TeleSuisse, PRS, TeleM1, TeleTell, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi und BTM überhaupt eine Streichung des Artikels zur Unterbrecherwerbung fordern. Demgegenüber verlangen einige Organisationen eine Beibehaltung der heutigen, restriktiveren Regelung (FRC, ACSI, SSA).

6.5.1.3 Einzelne Werbeverbote

Alkohol

Ausdrücklich zum vorgeschlagenen generellen Alkoholwerbverbot bekennen sich CVP, EVP; Kantone BE, BS und LU; FRC, ACSI, Arbus, SSM, VSW, ERF, Alphavision, EKJ, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien, Suisseculture. Die SP regt eine Überprüfung des Alkoholwerbverbots an, einige Organisationen schlagen eine differenzierte Lösung vor - Werbung nur für leichte Alkoholika, nicht aber für Spirituosen (SVP, PRS, TeleSuisse, SRG, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, SW, FRP, SFV, Nationalliga SFV, SOV) - und weitere Eingaben verlangen eine völlige Freigabe der Alkoholwerbung zumindest im Rahmen der EÜGF-Regelung (FDP, Kantone ZH und BL, VSP, RRR, CRR, Radio Sunshine, Konsumentenforum, Medien-Forum, Schweizer Presse, Gewerbeverband, BSW, ASW, SWA, Promarca, Publisuisse, Tamedia/TV3, BTM, IP Multimedia, Bierbrauerverein, SIMA).

Politik

Das vorgeschlagene Werbeverbot für Politik findet bei etlichen Organisationen Zustimmung (SP, CVP; Kantone BE, BS und LU; SSM, Arbus, FRC, ACSI, EKJ, Kath. Mediendienst/Reformierte Medien). Eine Überprüfung dieses Verbots schlagen EVP, ERF und Alphavision vor, abgelehnt wird das Politik-Werbeverbot von FDP, SVP, Kantonen ZH und BL, VSP, PRS, RRR, TeleSuisse, CRR, Radio Sunshine, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, Medien-Forum, Gewerbeverband, SW, BSW, ASW, SWA, Promarca, VSW, Publisuisse, BTM, Tamedia/TV3, Stiftung Wahrheit in den Medien, SAB, Bergradios, Teleclub, IP Multimedia. SGB und Presse romande machen auf Abgrenzungsprobleme in der Praxis aufmerksam, der SGB fragt sich deshalb, ob dieses Verbot nicht gleich gestrichen werden sollte. Die

SRG empfiehlt eine Regelung im Bundesgesetz über die politischen Rechte und eine Gleichbehandlung aller elektronischen Medien.

Religion

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer mit kirchlichem Hintergrund befürchten, dass ein Werbeverbot für Religion die Information über religiöse Themen einschränken könnte und stehen dem Verbot kritisch gegenüber. Während EVP, VFG, ERF und Alphavision eher gegen ein Verbot neigen, befürworten Kath. Mediendienst/Reformierte Medien und die Bischofskonferenz ein solches Verbot. Für ein Religions-Werbeverbot sprechen sich ausserdem aus: CVP, Kantone BE, BS und LU, SSM, Arbus, FRC, ACSI, EKJ. Die SP regt eine Überprüfung dieses Verbots an, die ASW schlägt ein eingeschränktes Verbot (nur für Sekten) vor und die SW verlangt eine Verbotsnorm ausserhalb des RTVG. Ohne Einschränkung für die Freigabe der religiösen Werbung sind FDP, SVP, Kantone ZH und BL, TeleSuisse, VSP, CRR, SRG, Bergradios, Teleclub, Radio Sunshine, Publisuisse, IP Multimedia, Tamedia/TV3, Gewerbeverband, BSW, SWA, Promarca, SAB, Stiftung Wahrheit in den Medien.

Heilmittel

Kanton BE und Kath. Mediendienst/Reformierte Medien verlangen eine Ausdehnung des Werbeverbots über die verschreibungspflichtigen Heilmittel hinaus auf alle Medikamente.

Tabak

Ungeachtet des Tabakwerbeverbots im EÜGF verlangen einige Organisationen ausdrücklich die Zulassung der Tabakwerbung (CRR, BSW, Radio Sunshine). Die SW wünscht eine Verbotsnorm ausserhalb des RTVG oder aber eine Freigabe der Tabakwerbung. EKJ verlangt eine Ausdehnung des Verbots auf andere Medien.

6.5.1.4 Kinderschutz

Der Entwurf sieht zwei Bestimmungen zum Schutz von Kindern vor, welche über die Minimalanforderungen des EÜGF hinaus gehen: ein Sponsoringverbot für Kindersendungen sowie ein Verbot der Werbeunterbrechung von Kindersendungen (EÜGF: Kindersendungen unter 30 Minuten Dauer dürfen nicht unterbrochen werden). Diese Vorschläge sind kontrovers aufgenommen worden. Ausdrücklich für eine oder beide dieser Massnahmen sprechen sich aus: EVP, Kantone BE, BS und NE, SSM, Arbus, RGB, ERF, Alphavision, ACSI, KAGEB, EKJ. Die NW EDK verlangt, dass auch Sendungen des Schul- und Bildungsfernsehens von Werbeunterbrechung verschont bleiben. Ein generelles Verbot von Werbung, die sich spezifisch an Kinder richtet, fordern der Kanton BS, SSM und Comedia. Auf der anderen Seite lehnen verschiedene Organisationen eine oder beide der Kinderschutzbestimmungen ausdrücklich ab (FDP, Kanton ZH, VSP, SRG, SW, ASW, SWA, Promarca, Medien-Forum, Teleclub, Tamedia/TV3, Publisuisse, IP Multimedia, SIMA).

6.5.2 *Asymmetrische Regelung für SRG*

6.5.2.1 Grundsatz

Die vorgeschlagenen Einschränkungen der SRG gegenüber den privaten Veranstaltern ("Asymmetrie") befürworten vollumfänglich die Kantone ZH, BS, BL und AG, VSP, Schweizer Presse, Presse romande, ACSI, Comedia, Arbus und Tamedia/TV3. Zahlreiche weitere Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden - mit Ausnahme des Sponsoringverbots für die SRG (SP, CVP, JF, Bauernverband, Konsumentenforum, Kath. Mediendienst/ Reformierte Medien; siehe auch unten Ziff. 6.5.2.2). In verschiedenen Eingaben wird eine differenzierte Asymmetrie vorgeschlagen, wonach die SRG zwar bei der Werbedauer und bei der Unterbrecherwerbung benachteiligt sein sollte, nicht aber bei den Werbeverboten und beim Sponsoring (Economiesuisse, SGB, SSM, SW, BSW, IGEM, Publisuisse). Dabei gehen einzelne Eingaben noch weiter als der Entwurf und schlagen eine Reduktion der SRG-Werbezeiten je Stunde vor (Kanton ZH, Economiesuisse, Schweizer Presse, IP Multimedia) bzw. ein Werbeverbot nach 20 Uhr (Kanton ZH, AZ-Mediengruppe, BTM). Nach Ansicht der FDP hingegen ist die Werbeordnung auch für die SRG restriktiv ausgestaltet. SVP, Gewerbeverband und HEV fordern für die SRG mindestens dieselben Werbe- und Sponsoringfreiheiten wie heute, um deren Eigenfinanzierung zu erhöhen und damit letztlich die Empfangsgebühren senken zu können. Gegen eine verstärkte Asymmetrie sind auch RDRS, RFZ, SWA und Promarca. Uneingeschränkt gleiche Bedingungen für die SRG wie für die Privaten verlangen der Kanton OW, TeleM1, TeleTell, Radio Sunshine sowie (mit Ausnahme des Radio-Sponsoringverbots) die ASW.

Die SRG lehnt asymmetrische Einschränkungen nicht grundsätzlich ab, zweifelt jedoch an deren Nutzen für die anderen schweizerischen Programmveranstalter und stösst sich an der Gesetzesgrundlage (Art. 28 Abs. 2), welche für die beabsichtigte Grundrechtsbeschränkung zu wenig bestimmt und deshalb verfassungskonform auszugestalten sei. Dieser Forderung schliessen sich SWA und Promarca an. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer fordern die Verankerung von konkreten SRG-Einschränkungen im Gesetz statt in der Verordnung (Kanton BL, VSP, SSM, Schweizer Presse, SW, Tamedia/TV3, IP Multimedia).

6.5.2.2 Sponsoringverbot

Das vorgeschlagene Sponsoringverbot für die SRG wird auf breiter Front abgelehnt (FDP, CVP, SVP, JF, LPS, CVP TI; Kantone BE, ZG, BL, SO, LU, UR, GE, VD, JU, VS, NE, NW, OW; Economiesuisse, Gewerbeverband, HEV, Centre patronal, Bauernverband, SGB, SVJ, VDK, Medien-Forum, Konsumentenforum, FRC, SW, FRP, BSW, SWA, Promarca, IGEM, VSW, CRR, CTVR, SRG, RFZ, RGB, RAS, ZRG, RFB, Publisuisse, Städteverband, Kath. Frauenbund, Musikrat, STV, Suisa, FDS, Procinema, SSAB, Filmkommission, Tele Ticino, Radio Ticino, Radio Cité, Bischofskonferenz, SFV, Nationalliga SFV, SIMA). Neben der wirtschaftlich motivierten Ablehnung kommt bei vielen Eingaben auch die Befürchtung zum Ausdruck, ein Sponsoringverbot könnte den Anteil von Kultur oder Sport im Rundfunk schmälern oder gar solche Anlässe selbst gefährden. Verschiedene Organisationen schlagen deshalb ein Teilverbot vor, welches das Sponsoring von Kultur- bzw. Sportsendungen zulassen würde (SP, SSM, Suisseculture, Pro Helvetia, SMV, SIG, SSV, SEHV, SOV). Für ein *auf das Radio beschränktes* Sponsoringverbot sind TeleSuisse, PRS,

Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, ASW und Kath. Mediendienst/Reformierte Medien. Ausdrücklich für ein *generelles* Sponsoringverbot ausgesprochen haben sich VSP, Schweizer Presse, Presse romande, Comedia, Telebasel, BTM und IP Multimedia.

6.5.2.3 Werbeverbot im Radio

Für die im Entwurf vorgeschlagene Weiterführung des Radio-Werbeverbots äussern sich ausdrücklich SP, Kantone AG, BS und BL; SSM, Comedia, Konsumentenforum, Schweizer Presse, VSP, PRS, TeleSuisse, VSW, IP Multimedia, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, Bischofskonferenz, RFZ, Bergradios, Tamedia/TV3, Radio Munot und Radio Ticino. SSM und SGB verlangen, das so geregelte Finanzierungssystem dürfe SRG-intern nicht zu einer finanziellen Benachteiligung des Radiobereichs führen

Eine teilweise Liberalisierung fordern SAB (Werbung *nur* in 1 Programm) sowie BSW und Publisuisse (Werbung in *mindestens* 1 Programm). Gegen ein Verbot der SRG-Radiowerbung sind SVP, Kanton VS, CRR, VDK, ASW, Tourismus-Verband, SWA, Promarca und RDRS. Economiesuisse hält Werbung in nationalsprachregionalen Programmen für sinnvoll, bezeichnet aber die Einführung privater Programme auf dieser Ebene als vordringlicher. RRR stemmt sich nicht gegen die Einführung von SRG-Radiowerbung, verlangt aber Einschränkungen und (wie CRR) eine finanzielle Kompensation der Lokalradios. Für die SRG wird die Einführung der Radiowerbung ein Thema, falls sie durch die Revision per Saldo finanzielle Einbußen erleidet (z.B. wegen des Gebührensplittings).

6.5.2.4 Andere Restriktionen für die SRG

Das im Entwurf vorgeschlagene vollständige Verbot der *Heilmittelwerbung* in SRG-Programmen wird von verschiedenen Organisationen ausdrücklich abgelehnt (FDP, Kanton NW, Economiesuisse, FRP, SW, SWA, Promarca, VSW, IKS, SGCI, ASSGP, VIPs, SDV, Interpharma, Suisseculture, SMV, SRG, Publisuisse).

Die Regelung der *Unterbrecherwerbung* in SRG-Programmen wird verschiedentlich als zu locker kritisiert. Ein völliges Unterbrecherwerbeverbot verlangen die Kantone AG, BS und BL; SGB, SSM und Arbus (die SP würde ein Verbot akzeptieren). Teilweise verlangen diese Organisationen auch ein Verbot von neuen Werbeformen wie Split Screen oder virtueller Werbung. Das Konsumentenforum fordert mindestens ein Fernsehprogramm ohne Unterbrecherwerbung, Suisseculture und der SMV allgemein eine möglichst störungsfreie Wiedergabe von kulturellen Werken.

VSW fordert, der SRG solle *politische Werbung* in jedem Falle verboten bleiben, da sich dies nicht mit der von ihr geforderten politischen Neutralität vertrage.

Die Kath. AG für Erwachsenenbildung und RFZ befürworten ein Verbot der *Sexwerbung*. Dafür angefügt werden ethische Gründe wie Frauenfeindlichkeit in der Werbung, Ausnützung der Zwangslage von Ausländerinnen, Kindertauglichkeit etc.

6.6 Verbreitung

6.6.1 Allgemeines

Der horizontale Regelungsansatz bei der Infrastrukturregulierung (Abkehr von der bisherigen Einheitskonzession für Programmveranstaltung und –verbreitung; Regelung der Infrastruktur im FMG) hat überwiegend Zustimmung gefunden (JF, Kanton LU, SRG, CTVR, Schweizer Presse, Suisa, Cablecom, VIT, Sunrise, SWICO). Es wird allerdings darauf hingewiesen, der Entwurf sei zu sehr auf den digitalen Rundfunk und die Konvergenz zugeschnitten und vernachlässige die spezifischen Eigenschaften der Rundfunknetze (SRG, Swisscom, Cablecom, Swisscable, VIT, Unikom). Die SRG bezeichnet den Übergang von der analogen zur digitalen Verbreitungstechnik als Knacknuss, deren Bewältigung vordringlicher sei als die Regelung des digitalen Endzustandes. Sie schlägt deshalb eine zusätzliche Übergangsbestimmung vor, welche den Einbezug eines Expertengremiums festschreibt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die technologie neutrale Regelung, welche der Verschmelzung von Rundfunk, Telekommunikation und Informationstechnologie (Konvergenz) Rechnung trage (Swisscom, VIT, Sunrise). Mehrere Stellungnahmen halten aber auch fest, bis zur tatsächlichen Umsetzung sei es noch ein weiter Weg (VIT, Sunrise). Es wird sogar vorgebracht, die Konvergenz sei im Rundfunkbereich noch nicht reif für ein Regelungswerk (Swisscable).

Der Kanton LU verlangt generell, es sei Wert darauf zu legen, dass den Rundfunkanbietern auch nach der Unterstellung unter das Fernmelderecht ausreichend viele Verbreitungswege zu gerechten Bedingungen und Preisen zur Verfügung stehen. Die SRG hält fest, der Entwurf drohe den Rundfunkveranstaltern jeden Einfluss auf die Verbreitung zu entziehen. Es bestehe die Gefahr, dass sie in die Abhängigkeit der Fernmeldediensteanbieter geraten. Verschiedentlich wird die Befürchtung geäußert, der Entwurf verschlechtere die Position der Programmveranstalter beim Zugang zu Verbreitungsressourcen (Kanton ZH). Auf der andere Seite kritisiert Swisscom, der Entwurf sei einseitig auf die Bedürfnisse der Rundfunkveranstalter ausgerichtet. Einzelne Stellungnahmen gehen davon aus, bei einer konsequenten Digitalisierung gebe es künftig keine knappen Ressourcen mehr, weshalb vermehrt auf die Marktkräfte abzustellen sei (ASUT, SICTA).

Economiesuisse und HEV fordern, es sei eine Gleichbehandlung von drahtloser und kabelgebundener Verbreitung vorzusehen.

6.6.1.1 Frequenzzuweisung (Art. 38)

Vereinzelt wird bemängelt, dass der Entwurf keinen Hinweis über die Vergabepriorität der Sendefrequenzen enthält (Peter H. Matter) und es wird verlangt, die Aufteilung des Frequenzspektrums zwischen der SRG und den privaten Veranstaltern sei auf Gesetzesebene festzulegen (IGEM, SWA, Promarca) bzw. eine verbreitungsmässige Gleichbehandlung der Privaten mit der SRG (TeleSuisse, PRS, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi sowie bezüglich der Zugangsberechtigten VSP und Bergradios) vorzuschreiben. Eine bessere Berücksichtigung der Interessen der privaten Veranstalter bei der Frequenzzuweisung fordern JF, Economiesuisse, Gewerbeverband, Medien-Forum, Schweizer Presse, CRR, PRS, VSP, TeleSuisse, BSW, SWA, Promarca, Tamedia/TV3, Interpreten-Gesellschaft u.a. Die Bergradios und der VSP

verlangen eine Vorschrift, welche die Existenz der bestehenden Programmveranstalter schützt. Die Kantone ZH, NW, AI, AR, GL, SG, SH, TG, NE fordern, dass das neue RTVG die für eine eigenständige Radio- und Fernsehversorgung der Regionen hinreichenden Frequenzkapazitäten sichert.

Verschiedene Bemerkungen hat auch die *Zuständigkeit* für die Frequenzzuweisung ausgelöst, die Art. 38 des Entwurfs der Kommission überträgt. Medien-Forum und VSP verlangen eine Bindung der Kommission an Weisungen des Bundesrates, die SRG will die Kommission gesetzlich zur Anhörung der Programmveranstalter verpflichten.

6.6.1.2 Reservieren von Kapazitäten für den Rundfunk (Art. 38 Bst. b)

Der Vorschlag, dass bei der Frequenzzuweisung Kapazitäten für den Rundfunk zu reservieren sind (Art. 38 Bst. b), hat kaum Bemerkungen ausgelöst. Die SRG verlangt eine Formulierung, welche den Bedürfnissen des Rundfunks nach einer langfristigen Kapazitätsreserve noch stärker entgegenkommt. Der Kanton ZH fordert eine Verpflichtung, mit geeigneten Mitteln für genügende Verbreitungskapazitäten für alle Programmveranstalter besorgt zu sein. Nach Ansicht von Swisscable hingegen hat sich die Befürchtung, dass Fernmeldedienste den Rundfunk aus den Verbreitungsnetzen verdrängen könnten, bisher in keiner Art und Weise manifestiert.

IGEM fordert, DVB-T (terrestrisches digitales Fernsehen) und DAB (digitales Radio) seien ausschliesslich für den Rundfunk zu reservieren (bezüglich DVB-T auch Gewerbeverband, SWA und Promarca).

6.6.2 Verbreitungspflicht für SRG-Programme (Art. 39-41)

6.6.2.1 Betroffene Programme und verpflichtete Verbreiter

Gewisse Stellungnahmen wollen den zwangsweise durchsetzbaren Verbreitungsanspruch der SRG auf ihre Service-public-Programme beschränken (Cablecom, Swisscable, Economiesuisse verlangen höchstens sechs Radio- und Fernsehprogramme; die JF wollen zusätzlich die SRG-Radioprogramme generell ausklammern). Die SRG sei durch Art. 7 des Kartellgesetzes ausreichend geschützt (Economiesuisse, HEV, ASUT, SICTA). Kritisiert wird der Sinn einer Dreifachverbreitung der SRG-Programme über Satellit, Kabel und drahtlos terrestrisch (Swisscable).

Auf der anderen Seite wird bemängelt, dass der Entwurf nicht eine Mindestanzahl der in der ganzen Schweiz empfangbaren Programme (Sprachaustausch) fest schreibt (Kath. Frauenbund, EKJ). Die SRG verlangt eine klare Aussage im Sinne einer Besitzstandswahrung. Die Kantone ZG, TI und CVP TI kritisieren den Verzicht auf eine gesetzliche Garantie der gesamtschweizerischen Verbreitung bestimmter SRG-Programme (wie sie bisher Art. 28 Abs. 2 RTVG 1991 enthält). Das Medien-Forum interpretiert die neue Vorschrift hingegen als deutliche Verschlechterung für die Privaten und verlangt eine einschränkendere Formulierung. TeleM1 und TeleTell möchten die nationale Verbreitung von SRG-Programmen auf je eines pro Sprachregion beschränken, VSP möchte sie nur dann gestatten, wenn eine hinreichende Versorgung mit privaten lokalen Programmen sichergestellt ist

6.6.2.2 Grundsatz der kostenlosen Verbreitung (Art. 41)

Einer der umstrittensten Punkte im Verbreitungsbereich ist die Frage der kostenlosen Verbreitungspflicht für SRG-Programme über Leitungen. Die Telecombranche (Cablecom, Swisscable, Swisscom, VIT, ASUT, SICTA, Sunrise), aber auch die Weko, Economiesuisse und der Gewerbeverband lehnen diese Verpflichtung ab und verlangen eine Entschädigung zu marktgerechten Preisen.

Auf der anderen Seite wehrt sich die SRG mit Hinweis darauf, dass ihre Programme die Attraktivität des Kabelangebots erhöhen, für die kostenlose Verbreitung. Sie wird unterstützt durch die Kantone BS, BL, Schweizer Presse u.a. (vgl. unten Ziff. 6.6.3.6).

6.6.3 *Zugangsrechte für private Veranstalter*

6.6.3.1 Grundsatz

Der Grundsatz eines Zugangsrechts für private Veranstalter wird von vielen Kreisen ausdrücklich begrüsst (CVP, SP, JF, implizit auch FDP; Kantone BS, BL; VSP, Schweizer Presse, SVJ, SSM, Comedia, Suisa, Medien-Forum u.a.); die SVP betrachtet die Regelung einzig im UKW-Bereich als notwendig. Bekämpft wird das Instrument des Zugangsrechts durch die betroffene Telecom-Branche (Cablecom, Swisscable, VIT, ASUT, SICTA; bezüglich analoger Programme auch Swisscom), Economiesuisse und Gewerbeverband, welche den Markt spielen lassen wollen.

Auf der anderen Seite wird eine massive Besserstellung der privaten Rundfunkveranstalter verlangt (EVP, CTVR, BTM, Radio Munot, Teleclub, Sat 1, Presse TV, ERF, Alphavision). Tele M1, TeleTell und Radio Sunshine fordern eine Privilegierung sämtlicher in der Schweiz und durch Schweizer Veranstalter produzierter Programme.

6.6.3.2 Bestimmung und Zuteilung von Zugangsrechten

Bedenken sind bezüglich der Bestimmung der Anzahl Zugangsrechte und der Auswahl der zugangsberechtigten Programme durch die Kommission laut geworden. Verschiedentlich wird die Machtfülle der Kommission beanstandet (die SRG will die Kompetenz beim Departement ansiedeln oder zumindest eine Anhörungs- und Begründungspflicht vorschreiben, das Medien-Forum und VSP wollen die Kommission wenigstens an die Weisungen des Bundesrates binden). Mitunter wird die Aufgabe als äusserst schwierig und administrativ aufwändig bezeichnet (Cablecom, Economiesuisse).

Einzelne Stellungnahmen verlangen, der Kreis der Zugangsberechtigten dürfe nicht zu weit gezogen werden (VIT, Sunrise), die Anzahl Zugangsverpflichtungen solle klein bleiben (ASUT, SICTA) und sie müsse auf Gesetzesstufe limitiert werden (Swisscable, Gewerbeverband).

6.6.3.3 Kriterien für die Erteilung von Zugangsrechten (Art. 44)

Art. 44 stellt gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Zugangsrechte auf: Abs. 1 enthält einen Katalog einzelner Kriterien für das Vorliegen besonderer Lei-

stungen im öffentlichen Interesse; Abs. 3 regelt Voraussetzungen, die ein zugangsberechtigter Veranstalter zwingend erfüllen muss.

Cablecom gibt zu bedenken, die Definition sachlich gerechter Kriterien sei eine schwierige, ja fast unlösbare Aufgabe. Und die SRG hält fest, angesichts all dieser Vorgaben könne beim Zugangsrecht durchaus von einer kleinen Konzession gesprochen werden.

In der Vernehmlassung wurden primär die einzelnen Kriterien von Abs. 1 Bst. a – f diskutiert. Die SP begrüsst die Voraussetzungen. Abgelehnt wurde keines dieser Kriterien, es gibt indessen verschiedene Vorschläge für eine punktuelle Ergänzung:

- Bezüglich der besonderen Leistungen für *Hörgeschädigte*, wie Untertitelung oder Gebärdensprache (Art. 44 Abs. 1 Bst. f), stellt die SRG angesichts des Kosten die Frage nach der Zumutbarkeit einer solchen Auflage. Auf der anderen Seite wird angeregt, das Kriterium nicht auf Gehörlose zu beschränken, sondern allgemein auf sinnesbehinderte Menschen anzuwenden (z.B. Hörbilder für sehbehinderte Menschen; vgl. die Ausführungen zum SRG-Programmauftrag Ziff. 6.2.3.1).

Als weitere Kriterien angeregt werden u.a.

- die Berücksichtigung europäischer Werke (FDP);
- ein hoher Anteil an Werken in Originalsprache mit Untertitelung (FDP),
- die besondere Berücksichtigung lokaler oder regionaler Eigenheiten (Kantone BS und BL),
- das Bedürfnis der Bevölkerung (Swisscable), und
- der Schutz vor marktwirtschaftlicher Gefährdung bisheriger Veranstalter (Berg-radios).

Die Bevorzugung nicht kommerzieller Veranstalter (Art. 44 Abs. 2) wird teilweise bekämpft (TeleSuisse, PRS, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi), teilweise in verstärktem Mass verlangt (Unikom, Comedia, SVJ).

Nicht als blosses Kriterium, sondern als verpflichtende Voraussetzung für den Erhalt eines Zugangsrechts werden verbindliche **Quoten** für *schweizerische Musik und Filme* verlangt (SMV, Suisa, Suisseculture). Die Aktion CH-Rock befürwortet für die Radioveranstalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Mindestanteil von 20 % der Sendezeit oder der Programmkosten, der STV eine Quote von 10 %. Die Interpreten-Gesellschaft verlangt einen Mindestanteil für lokales Schaffen (z.B. 5 %). Eine *Filmförderungsabgabe* von höchstens 4 % der Bruttoeinnahmen fordern Filmkommission, Verband Filmregie und Drehbuch, Cinésuisse und Suissimage. Die CVP setzt sich im Grundsatz für die Förderung von schweizerischem Kunstschaffen (neben Musik und Film auch Kabarett, Literatur, Malerei u.a.) ein, lehnt eine fixe Quote hingegen ab. Die SRG betont die Problematik von Quoten, die wegen des europarechtlichen Prinzips der Nichtdiskriminierung nicht an die Nationalität geknüpft werden dürften, sondern z.B. an die Sprache.

Die SRG bezeichnet die Bedingung, dass der Veranstalter die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten muss (Art. 44 Abs. 3 Bst. c) als unnötig; SGB und SSM fordern hingegen zusätzlich, es seien Gesamtarbeitsverträge anzustreben. Die Trennung der redaktionellen Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten (Bst. d) begrüssen Presse romande und FRP.

6.6.3.4 Verfahren der Erteilung von Zugangsrechten (Art. 45)

Nach Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 kann die Kommission die interessierten Kreise vor der Erteilung von Zugangsrechten anhören. Vereinzelt verlangt wird eine zwingende Anhörung (SRG, CRRT) namentlich der Behörden im entsprechenden Gebiet (Kantone BS und BL), aber auch der Institutionen des Bildungswesens (SSAB).

Bei einer grösseren Anzahl Gesuche als Zugangsrechte sind gemäss Entwurf (Art. 45 Abs. 3) jene Programmveranstalter zu berücksichtigen, welche die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 am besten erfüllen. Die SRG zweifelt an solchen beschränkt justiziablen Kriterienwettbewerben ("Beauty Contests"), Swisscable will auf repräsentative Meinungsumfragen in der Bevölkerung abstellen; die Bergradios verlangen einen besseren Schutz bestehender Veranstalter.

6.6.3.5 Verbreitungspflicht (Art. 51 Abs. 1)

Der Entwurf beschränkt die Verbreitungspflicht nicht auf Kabelnetzbetreiber, sondern nimmt auch andere Fernmeldediensteanbieterinnen in die Pflicht. Swisscable bezeichnet die Wortwahl als unredlich, da sie den falschen Eindruck erwecke, alle FDA könnten Radio- und TV-Programme verbreiten. Eine Verbreitungspflicht sämtlicher FDA lehnen VIT und Sunrise ab, da sich die Konvergenz wesentlich später einstelle als angenommen und damit nicht alle FDA über eine geeignete Infrastruktur verfügen.

Verschiedene Stellungnahmen wollen die Kabelnetzbetreiber stärker in die Pflicht nehmen (Kantone UR, AG; SSM, Medien-Forum, TeleSuisse, VSP, PRS, BTM, Teleclub, Sat 1, Presse TV, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi) bzw. deren Monopole aufbrechen (Arbus). Der Kanton AG fordert zur Wahrung der Landesinteressen eine Konzessionierungspflicht für die Kabelnetzbetreiber.

Demgegenüber wollen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer die Verbreitungspflicht massiv reduzieren und lediglich die Service-public-Programme der SRG einer Must-carry-Verpflichtung unterstellen: Economiesuisse, HEV, ASUT, SICTA.

6.6.3.6 Entschädigung der Fernmeldediensteanbieterinnen (Art. 51 Abs. 2 und 3)

Das Prinzip der *kostenorientierten Entschädigung* der FDA (Art. 51 Abs. 2) wird von zwei Seiten kritisiert:

Auf der einen Seite wird für die zugangsberechtigten Programmveranstalter eine *kostenlose oder zumindest kostengünstige Verbreitung* verlangt (EVP, Kantone UR, ZH, GR; RRR, SSM, SVJ, VSP, PRS, TeleSuisse, TeleM1, TeleTell, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, Medien-Forum, SAB und die SRG sind zumindest für kostenlose Kabelverbreitung). Die FDP fordert eine kostenlose Verbreitung von Pro-

grammen mit maximal 50'000 erreichbaren Haushalten; die Verbreiter müssten diese Kosten indessen nicht selber übernehmen, sondern würden aus den Empfangsgebühren entschädigt.

Auf der anderen Seite wird eine kostendeckende Entschädigung als ungenügend bezeichnet und eine *marktübliche Entschädigung* gefordert (Economiesuisse, Swisscable, Cablecom, ASUT, SICTA). Die Swisscom wehrt sich gegen eine verdeckte Subventionierung zu Lasten der verpflichteten FDA und prophezeit, unter dem vorgesehenen System lasse sich höchstwahrscheinlich kein Netzbetreiber finden, der in den Aufbau eines digitalen Netzes investieren würde.

Swisscom kritisiert auch die vorgesehene Orientierung an in- oder ausländischen Vergleichswerten (benchmarking, Art 51 Abs. 3 Satz 2). Swisscable befürchtet eine Schwächung der Kabelnetzbetreiber, während die SRG festhält, ausländische Vergleichswerte seien aus topographischen und vertraglichen Gründen heikel und benachteiligten aus heutiger Sicht die zugangsberechtigten Programmveranstalter.

6.6.3.7 Regelung für Private ohne Zugangsrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Privaten ohne Zugangsrecht schutzbedürftig sind und zumindest einen Anspruch auf chancengleichen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang erhalten sollten (Kanton ZH, Schweizer Presse, Tamedia/TV3, Teleclub, Sat 1, Presse TV, BTM). Es sei fraglich, ob das Kartellrecht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung biete. Besonders benachteiligt seien nicht zugangsberechtigte Programme gegenüber den eigenen Programmen eines Kabelnetzbetreibers, weshalb ein grundsätzliches Verbot der Vereinigung von Veranstalter- und Verbreiterfunktion angeregt wird (Kanton ZH, Teleclub, Sat 1, Presse TV).

6.6.4 *Kostenlose Kabelverbreitung bestimmter ausländischer Programme*

Die dem Bundesrat eingeräumte Möglichkeit, gewissen ausländischen Programmen zur unentgeltlichen leitungsgebundenen Verbreitung zu verhelfen (Art. 52 des Entwurfs) stösst auf die Opposition schweizerischer Programmveranstalter (u.a. TeleSuisse, PRS, TeleM1, TeleTell, Radio Sunshine, BTM). Ablehnend äussern sich auch der Kanton ZG, Economiesuisse, Gewerbeverband, HEV, Cablecom, Swisscable, ASUT, SICTA, Medien-Forum. Die SRG zweifelt an der EU-Kompabilität einer einseitigen Privilegierung und will die Bevorzugung auf ausländische Programme mit SRG-Beteiligung beschränken. Die Kantone BS, BL hegen Sympathie für die Bestimmung, falls Programme wie Arte, 3sat oder BBC gemeint sind, befürchten aber eine willkürliche Praxis.

6.6.5 *Beiträge zur Förderung neuer Technologien*

Mehrere Eingaben verlangen staatliche Beiträge für die Forschung und Entwicklung im Bereich neuer Übertragungstechnologien. Diese sei kostenintensiv und werde im Ausland teilweise stark gefördert. Eine konkurrenzfähige Infrastruktur bedinge eine gezielte Unterstützung. Die FDP regt an, eine Grundlage für derartige Beiträge zu suchen; in ähnlicher Richtung äussern sich z.B. Schweizer Presse, VSP, CTVR. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer möchten die Kosten aus dem Ertrag der *Funkkonzessionsgebühren* finanzieren (Art. 39 FMG): TeleSuisse, SRG, VSP, Te-

leM1, TeleTell (vgl. dazu die Forderung nach *Investitionshilfen* aus dem Ertrag der Funkkonzessionsgebühren; Ziffer 6.4.3, letzter Absatz). Andere wollen für dieses Vorhaben einen Anteil aus den Empfangsgebühren einsetzen (Medien-Forum, SW, SAB, Bergradios), was Presse romande ablehnt.

6.7 Behördenorganisation

Der RTVG-Entwurf sieht eine grundlegende Umgestaltung der Behördenorganisation vor. Die Zuständigkeit des Bundesrates beschränkt sich künftig weitgehend auf die Konzessionierung der SRG (Art. 19), die Regelung ihrer Konzessionierung, den Erlass von Verordnungsvorschriften sowie gewisse Wahlkompetenzen. Ein Grossteil der Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen im Rundfunkbereich wird an eine verwaltungsunabhängige Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien (Kommission) abgegeben.

6.7.1 *Schaffen einer neuen, verwaltungsunabhängigen Kommission*

CVP, Economiesuisse und Gewerbeverband begrüssen die vorgeschlagene Umgestaltung, welche der Konvergenz Rechnung trage und eine Vereinfachung des Vollzugs erlaube. Die UBI betont zudem, das Modell trage der international verbreiteten Forderung nach unabhängigen Behörden im Kommunikationsbereich Rechnung. Die neue Struktur befürworten grundsätzlich auch JF, Kantone BS, BL, VSP, Swisscable, VIT, Sunrise.

Wegen des Defizits an demokratischer Einflussmöglichkeit äussert der SGB Bedenken gegenüber einer Auslagerung staatlicher Kompetenzen (Outsourcing). Auch der Kanton VS wendet sich gegen neue zentralistische Behörden, die schlussendlich niemandem Rechenschaft schuldig seien. Ähnliche Bedenken äussern SRG, RDRS, RFZ, Kanton AG, SW. Letztere regt an, die Form eines eidgenössischen Instituts zu prüfen.

Verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern erscheint der Wandel zu radikal. Es wird gefordert, bewährte Teile der heutigen Ordnung - allenfalls in modernisierter Form - weiterzuführen (SRG, Kantone SO, ZG, OW, CTVR). Die vorgesehene Behördenorganisation wird als komplex bezeichnet (Kantone JU und VS, RRR) und es werden Kompetenzkonflikte unter den verschiedenen Behörden befürchtet (Kanton GE, CTVR).

Der Kanton VS und die AZ-Mediengruppe vermögen kein Bedürfnis für eine Revision zu erkennen. Der Kanton LU wehrt sich nicht gegen punktuelle Verbesserungen, kritisiert aber die Regelungsdichte und bezeichnet das System als überinstrumentiert.

6.7.2 *Aufgaben der Kommission*

6.7.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Widerstand gegen die Schaffung der Kommission hat namentlich wegen ihrer umfangreichen Kompetenzen geregt. Bedenken gegenüber der Machtkonzentration bei einer „Superkommission“ äussern beispielsweise verschiedene Parteien (CVP, SP, SVP, LPS), mehrere Kantone (AG, LU, ZH, AI, AR, GL, SG, SH, TG, VS) und Organisationen (Economiesuisse, Swisscom, Suisa, ASUT, SICTA). VIT und Sunrise

verlangen eine umfassende Überprüfung der Kompetenzen der Kommission. Einzelne Eingaben verlangen, die Behördenorganisation sei nochmals zu überdenken (z.B. FDP, LPS), wobei die FDP auch einen Ausbau der Kommissionskompetenzen (Einbezug der dem Beirat zugedachten Funktionen) in Erwägung zieht.

Die SGKM bemängelt das Fehlen eines klaren Leistungsauftrages für die Kommission. Besonders scharfe Kritik ernten die ausgebauten Rechtsetzungskompetenzen der Kommission im Fernmeldegesetz (Swisscom, Economiesuisse; vgl. unten Ziff. 6.8.12.2). Zweifel werden bezüglich der Vermischung exekutiver und judikativer Funktionen (Kantone GE, AG, VS; RDRS) und der Effizienz (Kantone ZH, AI, AR, GL, SG, SH, TG; Suisa, SW) eines derart grossen Gebildes geäussert. CRR bezeichnet die Kommission hingegen als effizientes und rationelles Element, welches sich an ausländischen Vorbildern orientiere. Die Kommission sollte die Mehrzahl der noch dem Bundesrat oder dem UVEK zugeteilten Tätigkeitsbereiche übernehmen.

Radio Munot wehrt sich gegen eine Zweiklassen-Gesellschaft von Veranstaltern mit direktem Draht zum Bundesrat (SRG) und anderen Veranstaltern als Underdogs. Nach Ansicht des Gewerbeverbandes muss die Konzessionierung der SRG unbedingt beim Bundesrat bleiben.

6.7.2.2 Zuständigkeit im Bereich der Programmaufsicht

Nach der neuen Behördenorganisation soll die bisher durch die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ausgeübte Programmaufsicht in die Kommission integriert werden. Das Bundesgericht begrüsst diese Neuorganisation, da die oft heiklen Abgrenzungsfragen im Bereich der finanziell-organisatorischen bzw. der programmrechtlichen Aufsicht entfallen.

Verschiedene Eingaben kritisieren demgegenüber die Vermischung von allgemeiner Aufsicht und Programmaufsicht und wollen die bisherigen Kompetenzen bei der UBI belassen (Kanton AG, Kath. Frauenbund, FRC, ACSI, RFZ, Swisscable). Kanton GE verlangt eine klarere Trennung der Programmaufsicht von der übrigen Aufsicht. Skeptisch äussert sich auch Kanton BE, der zusätzlichen Abklärungsbedarf erkennt. Die Kantone BS und BL verlangen, dass sich die Kommission auf nicht-programmliche Fragen beschränkt, da sonst die Medienfreiheit bedroht sei.

Die UBI regt an, dass zumindest nicht die gleiche Kammer für die Zugangsrechte und die Aufsicht zuständig sein sollte. Die für die Programmaufsicht zuständige Kammer sollte punkto Zusammensetzung und Fachwissen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die UBI. Sie hält fest, im Gegensatz zur quasi-richterlichen UBI handle es sich bei der Kommission um eine Verwaltungsbehörde und schlägt eine neue Behörde („*Programmrat*“) vor, welche die Aufgaben der bisherigen UBI und des Beirats übernehmen würde.

Der Presserat hingegen baut auf Selbstregulierung und fordert einen „Medienrat“ als Organisation der Medienbranche. Dieses Gremium sollte aus dem heutigen Presserat hervorgehen, wäre für sämtliche Medien zuständig und könnte Empfehlungen abgeben, hätte ansonsten aber keine Sanktionsmittel. Unterstützung findet dieser Vorschlag bei SP, SSM, Kanton ZG, Konsumentenforum, SGKM (mit Hinweis auf die gegenwärtigen Defizite der Selbstregulierung in der Schweiz), RRR, CTVR und der SRG, welche die Lösung verfassungsrechtlich für unbedenklich hält, da Art. 93 Abs.

5 BV kein Mediengericht vorschreibe. Arbus ist zwar auch gegen ein „Mediengericht à la UBI“, doch seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

6.7.3 *Wahl und Zusammensetzung der Kommission*

Die Kommission setzt sich gemäss Art. 70 Abs. 1 des Entwurfs aus unabhängigen Sachverständigen zusammen. Die CVP verlangt insgesamt eine repräsentative Zusammensetzung. Die Kantone ZH, BS, BL, VS fordern bei der Zusammensetzung eine angemessene Mitsprache (und Vertretung) von Regionen und Kantonen; die Bergregionen und die SAB eine adäquate Vertretung privater Veranstalter namentlich aus Berg- und Randregionen, der Blindenverband die Wahl eines Sachverständigen auf dem Gebiet behindertengerechter Aufbereitung. Cinésuisse und Suissimage verlangen eine Präzisierung der erforderlichen Sachkenntnisse mindestens auf Verordnungsstufe.

Presse romande und SGKM kritisieren die in Art. 70 Abs. 1 vorgesehene Wahl der Kommission und Bestimmung des Präsidiums durch den Bundesrat und fordern eine staatsfernere Ausgestaltung. Der SVP erscheinen die Kompetenzen der Kommission als derart umfassend und einschneidend, dass deren Wahl durch das Parlament – analog den Bundesrichtern und dem General – zu prüfen sei.

Die im Entwurf vorgesehene Zahl von 11 bis 15 Mitgliedern erscheint der SRG angesichts der Aufgabenspanne als zu gering. Sie zweifelt auch an der Miliztauglichkeit der Kommission. Eine Professionalisierung der Kommission verlangt auch Swisstable.

6.8 **Weitere Themenkreise**

6.8.1 *Aufbereitung (Art. 54 – 56)*

Einzelne Stellungnahmen begrüßen die Bestimmungen zur Einschränkung der Filtermacht von „Gatekeepern“ (Medien-Forum) ausdrücklich. Nach Ansicht der SRG sind sie in einem modernen RTVG unerlässlich. Cablecom, ASUT und SICTA verlangen eine präzisere Formulierung. Es sei nicht klar, wer welche Verpflichtungen habe. Teleclub verlangt ebenfalls verschiedene Anpassungen und Streichungen.

Die Verpflichtung zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Art. 54 Abs. 1) ist nach Ansicht der Weko zu streichen und nach Ansicht von Swisstable restriktiv auszulegen, da das Kartellrecht ausreiche.

Art. 54 Abs. 2 des Entwurfs verlangt bei *Navigationshilfen* zur Programmauswahl, dass im ersten Nutzungsschritt deutlich auf die Programme der SRG hingewiesen wird. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, die privaten Programme mit Zugangsrecht seien ebenfalls zu privilegieren (EVP, Medien-Forum, VSP, TeleSuisse, PRS, Teleclub, Alphavision, SRG, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi). Es wird aber auch vorgebracht, die Bestimmung lasse sich in der Praxis ohnehin nicht durchsetzen (ASUT, SICTA).

Gemäss Art. 54 Abs. 4 des Entwurfs kann die Kommission im Einzelfall die notwendigen Entscheide treffen. Damit ist das System nach Ansicht von SWICO genügend flexibel, um auf neue informationstechnologische Entwicklungen zu reagieren. Die

SRG zweifelt, ob eine derart umfassende Regelungskompetenz dem relativ verschwommen erkennbaren Gefährdungspotenzial entspricht.

Ausdrücklich einverstanden mit der Regelung der *Entbündelung* (Art. 55) sind Cablecom, SWICO und Medien-Forum. Die SRG hält die Regelung für unumgänglich, doch werfe ihre inhaltliche Ausgestaltung Fragen auf. Teleclub bezeichnet den Inhalt als unklar. Die Weko verlangt eine Streichung, da die Bestimmung die schweizerischen Programmanbieter im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz diskriminiere.

Die Vorschrift über die *Verbreitung bestimmter Programme auf bevorzugten Kanalplätzen* (Art. 56) ist nach Ansicht von Tamedia/TV3 zu streichen oder zumindest auf die SRG zu beschränken, da eine Benachteiligung von Veranstaltern ohne Zugangsrecht nicht gerechtfertigt sei. Für eine engere Fassung ist ebenfalls die SRG, obwohl das Anliegen verständlich sei. Medien-Forum und VSP bezeichnen die Grundidee als richtig. Cablecom und Swisscable verlangen eine Streichung, da die Bedürfnisse des Kunden massgebend sein sollten. Die Kantone BS und BL betrachten den Eingriff in die Autonomie der Kabelnetzbetreiber als zu weitgehend. TeleSuisse, PRS, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi verlangen eine Gleichstellung der SRG mit privaten Veranstaltern.

6.8.2 *Verwaltungsgebühren (Art. 57) und Finanzierung der Kommission (Art. 75)*

Nach Artikel 57 des Entwurfs ist bei der Festsetzung der Gebühren der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Programmveranstalters zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgebühren dienen gemäss Art. 75 soweit möglich zur Finanzierung der Kosten der Kommission. Diese Regelung wird aus unterschiedlicher Optik kritisiert. ASUT, SICTA, VIT und Sunrise verlangen eine Erhebung nach dem Verursacherprinzip, da die Kommission sonst zu Lasten von Fernmeldediensteanbieterinnen Kosten erheben könnte. Als Mittel gegen die Gefahr überhöhter Verwaltungsgebühren im Telekommunikationssektor verlangt Swisscom eine gesonderte Kosten- und Leistungsrechnung für den Rundfunk- und den Fernmeldebereich. Die SRG befürchtet, dass der Aufwand der Kommission im Resultat aus den Empfangsgebühren bestritten werden muss. Seitens privater Veranstalter wird schliesslich verlangt, die Gebühren seien nach Aufwand zu berechnen, da es sich nicht um Steuern handle (Kanton ZG, TeleSuisse, PRS, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, BTM).

6.8.3 *Empfangsfreiheit (Art. 58-59)*

Die Regelung über den freien Programmempfang (Art. 58) bezeichnen CVP und SRG als überflüssig, da dieses Grundrecht bereits in Art. 16 der Bundesverfassung gewährleistet ist.

Mit der Regelung der kantonalen Antennenverbote (Art. 59) ausdrücklich einverstanden ist der Kanton LU. Verschiedentlich wird eine Regelung gewünscht, welche der Informationsfreiheit in vermehrtem Umfang Rechnung trägt (EVP, SRG, Kurzwellen-Amateure, ERF, Alphavision). Der Städteverband verlangt ein Mitspracherecht der Gemeinden.

6.8.4 *Datenschutz*

Die modernere Formulierung des Datenschutzes (Art. 60 RTVG) wird vom Medien-Forum begrüsst. CVP und SRG bezeichnen die Bestimmung als unnötig, da die Materie bereits im Datenschutzgesetz umfassend geregelt sei. Der Kanton ZH und die SRG zweifeln zudem, ob die gewählte Formulierung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Ähnliche Vorbehalte hat die SRG gegenüber der Vorschrift über die Datenbearbeitung in Art. 13 a FMG.

6.8.5 *Melde- und Gebührenpflicht (Art. 61ff.)*

6.8.5.1 Allgemeines

Der Entwurf hält in Art. 61 Abs. 1 daran fest, dass die Inbetriebnahme eines zum Programmempfang geeigneten Gerätes vorgängig gemeldet werden muss. Die SRG und die für das Gebühreninkasso verantwortliche Billag AG wollen jedoch die Gebührenpflicht ins Zentrum stellen und die Meldepflicht als deren blosser Folge behandeln. Die Pflicht zur vorgängigen Meldung habe zu Schikanen (Strafverfahren gegen leicht Fahrlässige) geführt. Wer der Gebührenpflicht korrekt nachkomme, solle selbst bei verspäteter Meldung nicht strafrechtlich belangt werden. Für den Fall eines Festhaltens an der Meldepflicht schlagen die Billag und ihre Muttergesellschaft Swisscom Straffreiheit vor, falls die nachträgliche Anmeldung innerhalb einer gewissen Frist (z.B. vier Wochen) erfolgt.

Der Entwurf knüpft die Gebührenhöhe auch unter neuem Recht nicht an das einzelne Empfangsgerät, sondern an den gebührenpflichtigen Haushalt oder Gewerbebetrieb (Art. 64 Abs. 2). Die SRG schlägt vor, neben Haushalten oder Betrieben sollten auch einzelne Geräte zusätzlich belastet werden können, beispielsweise Fernsehgeräte in Hotelzimmern oder Autoradios.

6.8.5.2 Durchsetzung der Gebührenpflicht

SRG, Billag und Swisscom wollen der Gebührenerhebungsstelle die *Datenbeschaffung* erleichtern. Sie müsse die Möglichkeit erhalten, von den kantonalen und kommunalen Behörden unentgeltlich Auskunft über Namen und Wohnsitz der dort registrierten Personen zu verlangen. Heute könne die Billag die Daten lediglich wie ein Versandhaus einkaufen. Dies sei kostspielig und das gelieferte Adressmaterial sehr mangelhaft. Wichtig sei auch der Zugang zu gesperrten Adressdaten, da die Gebührenpflicht sonst mit Hilfe des Datenschutzes umgangen werden könnte.

6.8.5.3 Gebührenbefreiung (Art. 62)

Artikel 62 des Entwurfs hält fest, der Bundesrat könne bestimmte Personenkategorien von der Melde- oder Gebührenpflicht befreien. Der CVP erscheint diese Formulierung in ihrer Offenheit problematisch. Befreiungen könnten aus *sozialpolitischen Gründen* (geringes Einkommen) sinnvoll sein, sie dürften aber nicht zu Lasten der übrigen Medienkonsumierenden gehen, sondern müssten vom Staat getragen werden. Dies verlangen auch Swisscom, Billag und die SRG, die eine Kompensation im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen vorschlägt.

Verschiedentlich wird eine Abkehr vom bisherigen System der Gebührenbefreiung gefordert. Da es keinen Grund für eine Ausklammerung der SRG-Programmschaffenden von der Pflicht zur Gebührenerzahlung gebe, wenden sich PRS, TeleSuisse, BTM, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi gegen jede Befreiung. Medien-Forum schlägt vor, die Gebührenerzahlung bei Nichtnutzung der SRG-Programme zu erlassen, die NW EDK möchte die Schulen von der Gebührenpflicht befreit wissen.

6.8.6 *Finanzierung von Forschung (insbesondere Publikumsforschung)*

Die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen soll gemäss Entwurf aus den Gebührengeldern finanziert werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. e). Gegen diesen Vorschlag wenden sich SRG und SGKM, sie möchten hierfür allgemeine Bundesmittel einsetzen.

VSP, RRR, TeleSuisse, IGEM, TeleM1, TeleTell, ASW und SAB schlagen vor, auch die Publikumsforschung aus Gebührengeldern zu unterstützen. TeleSuisse, TeleM1 und TeleTell verlangen zudem, diese Forschungen seien unter die Kontrolle einer von der SRG unabhängigen, paritätisch zusammengesetzten Kommission zu stellen.

6.8.7 *Massnahmen zum Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt (Art. 65-69)*

Der RTVG-Entwurf garantiert ein Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen (Art. 65) und den freien Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 66). Zudem sieht er spezifische Massnahmen gegen die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt durch Medienkonzentration vor (Art. 67f.)

6.8.7.1 *Kurzberichterstattungs- und freies Zugangsrecht (Art. 65f.)*

Das Kurzberichterstattungsrecht (Art. 65) wird ausdrücklich begrüsst durch JF, Kantone BS, BL, BTM. Darüber hinaus verlangen Medien-Forum, VSP, TeleSuisse, PRS, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi, dass den interessierten Programmveranstaltern keine Kosten überbunden werden dürfen. GPS verlangt ein Verbot von Exklusivabreden über öffentliche Ereignisse.

Anderen Vernehmlassungsteilnehmern gehen indessen bereits die in Absatz 3 enthaltenen Verpflichtungen zu weit. Kritisiert wird insbesondere, dass auch die Organisatoren eines öffentlichen Ereignisses eingebunden werden (SEHV). Nach Ansicht der SRG fehlt dieser Verpflichtung die verfassungsmässige Grundlage. Abgesehen davon wehrt sich die SRG dagegen, dass ihr bisheriger Anspruch auf vollständige Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen (Art. 7 Abs. 2) ohne Begründung gestrichen worden ist.

Bezüglich der frei zugänglichen Ereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung, die das Departement in einer Liste aufführt (Art. 66), verlangt der Kanton NE eine Konsultation der Kantone. Der SEHV ist mit dieser Bestimmung einverstanden, betont aber die Schwere des Eingriffs in die Rechte der verpflichteten Organisatoren.

6.8.7.2 Medienkonzentration (Art. 67-68)

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Medienkonzentration werden kontrovers aufgenommen. Ausdrücklich begrüsst werden sie von der FDP, den Kantonen AI, AR, GL, SG, SH, TG, LU; SGB, VSP, SVJ, SSM, Comedia, Medien-Forum, Arbus, Suisseculture, Suisa, SMV. Die Zielsetzung unterstützen SP und SKS, doch erachten sie eine Regelung in einem allgemeinen Mediengesetz als geeigneter. Die CVP hält die Stossrichtung der Bestimmungen für richtig, äussert jedoch Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit. Auch SGKM verlangt eine eindeutigeren und restriktiveren Formulierung. RGB bemängelt, der Entwurf schweige sich zur Konzentration von Presse und elektronischen Lokalmedien in der gleichen Hand aus. JF stimmen der Regelung nur zu, wenn sie auch für die SRG gilt.

Der Kanton AG unterstützt die Ziele, verwirft aber die Massnahmen und empfiehlt, auf Stufe der Redaktionen anzusetzen. Den Kantonen BS und BL erscheinen die vorgesehenen Massnahmen als unausgereift. SIMA verlangt eine „technologieneutrale“ Regelung im bestehenden Kartellgesetz. Gewerbeverband, Economiesuisse, Schweizer Presse, Presse romande, TeleSuisse, PRS, IGEM, SWA, Promarca, SW, VSW, Publisuisse, Radio Argovia, Pool 2000, TeleNewsCombi, BTM, Tamedia/TV3, AZ-Mediengruppe, TeleM1, TeleTell, Teleclub, Sat 1 und Presse TV verlangen eine ersatzlose Streichung, da die Materie bereits im Kartellgesetz ausreichend geregelt sei. Auch SRG, FRP und Kanton ZH erachten das Kartellgesetz als ausreichend. Presse romande und Arbus geben zu bedenken, die Abgrenzung zur Wettbewerbskommission sei unklar. Die Weko äussert sich in ihrer Stellungnahme nicht generell gegen jegliche medienpezifische Konzentrationsregulierung. Sie stellt aber eine Beschränkung ihrer Kompetenzen fest und besteht auf eine Konsultation, wie im geltenden FMG.

Bedenken geäussert wurden gegenüber der vorgesehenen Anwendung der Bestimmungen auf im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmen mit beherrschender Stellung in medienverwandten Märkten (Art. 67 Abs. 1 Bst. b). Nach Ansicht der SRG sprengt diese Vorschrift die Gesetzgebungskompetenz von Art. 93 BV. Die CVP bezeichnet die Erfassung als verfassungsrechtlich fragwürdig und verlangt eine diesbezügliche Prüfung durch den Bundesrat.

Die Frage der Marktbeherrschung (Art. 67 Abs. 2) soll sich nach Ansicht der Weko nach dem Kartellgesetz beurteilen. Die SGKM verlangt demgegenüber, im Zweifelsfall sei der Absicherung von Publizistik sowie Meinungs- und Angebotsvielfalt der Vorrang vor ökonomischen Kriterien einzuräumen.

Der SGKM erscheinen die in Artikel 68 vorgesehenen Massnahmen als zu „weich“, um die Meinungs- und Angebotsvielfalt zu erreichen. Einzelne der vorgeschlagenen vielfaltssichernden Massnahmen werden kritisiert (so die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern durch Presse romande und die Einräumung von Sendezeit durch Teleclub, Sat 1 und Presse TV). Den Erlass eines Redaktionsstatuts bezeichnet die Presse romande als sehr theoretisches Instrument, während Comedia diese Massnahme mit Nachdruck begrüsst.

6.8.8 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden (Art. 69)

Die vorgesehene Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden aus Bundesmitteln (Art. 69) findet überwiegend Zustimmung: Ausdrücklich be-

grüssert wird die Vorschrift durch die Kantone BE, LU, BL, BS, SZ; ASW, Medien-Forum, Presse romande, Presserat, Comedia, Stiftung Wahrheit in den Medien, SSV, Suisseculture, SMV, Filmkommission. SVJ, MAZ und SSM fordern darüber hinaus eine verpflichtende Formulierung.

Economiesuisse wendet sich gegen jede staatliche Förderung der Aus- und Weiterbildung, welche eine Angelegenheit der Medienschaffenden sei. Die SGKM lehnt Subventionen für private Unternehmen ohne Gegenleistungen bzw. nachweisbaren Eigenanteil ab. Unikom will an der bisherigen Finanzierung aus der Konzessionsabgabe festhalten, der VSP auf die Empfangsgebühren greifen.

6.8.9 *Allgemeine Aufsicht, Strafbestimmungen, Sanktionen, Rechtsschutz (Art. 81ff.)*

Die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht (Art. 81 – 84) haben einige wenige Bemerkungen ausgelöst. Der Kanton ZG möchte diesen Bereich in die Kompetenz des Departements legen. Die SRG will die Möglichkeit vorsorglicher Massnahmen (Art. 83) streichen und die Massnahmen bei Rechtsverletzungen (Art. 84) ändern. Das Medien-Forum ist mit beiden Bestimmungen einverstanden. FRP wünscht den Einbezug der Kommission für die Lauterkeit in der Werbung bei Aufsichtsfällen im Bereich der kommerziellen Kommunikation.

6.8.9.1 *Verwaltungssanktionen (Art. 85-86)*

Das neue Instrument der Verwaltungssanktion wird durch Tamedia/TV3 insofern begrüsst, als das Instrument der Busse ungeeignet sei. Nach Auffassung der SRG handelt es sich um unverhältnismässige und menschenrechtswidrige Experimente im Unternehmensstrafrecht. SWA, Promarca und RFZ sprechen sich gegen eine Verschärfung des Sanktionssystems aus.

Die Einzelkritik betrifft u.a. die ungenügende Voraussehbarkeit einer Sanktion (SW, SRG) und namentlich deren maximale Höhe (Art. 85 Abs. 1), welche CVP, IGEM, TeleSuisse, PRS, Tamedia/TV3, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi als überrissen betrachten.

6.8.9.2 *Strafbestimmungen (Art. 96)*

Angesichts der Einführung von Verwaltungssanktionen schränkt der Entwurf den Einsatz strafrechtlicher Massnahmen stark ein (Art. 96), was die SRG unterstützt. Vereinzelt Kritik betrifft die maximal angedrohte Busse von Fr. 5'000 für Schwarzseher bzw. -hörer (Art. 96), welche CVP, TeleSuisse, PRS, Radio Sunshine, Radio Argovia, Pool 2000 und TeleNewsCombi als überhöht bezeichnen. Die in Art. 96 Abs. 2 festgelegte Busse für schwere Fälle hingegen (Fr. 100'000.-) erscheint der CVP als zu niedrig, um abschreckend zu wirken.

6.8.9.3 *Rechtsschutz (Art. 95)*

Swisscable, ASUT und SICTA verlangen, dass der Rechtsweg im RTVG und im FMG einheitlicher gestaltet wird. Der Kanton AG bezeichnet den vorgesehenen Instanzenzug als zu kompliziert. Begrüssert wird der zweistufige Rechtsmittelweg durch die SRG. Dass bei Erteilung oder Verweigerung von Zugangsrechten künftig

eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen stehen soll (Art. 95 Abs. 1 Satz 2) bezeichnet das Bundesgericht – trotz einer möglichen Mehrbelastung - mit Blick auf den Schutz der Grundrechte als richtig.

6.8.10 Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87ff.)

Zu den Bestimmungen über die Programmaufsicht sind namentlich unter dem Blickwinkel der *Zuständigkeit* (Eingliederung in die Kommission/Weiterbestand der UBI/Schaffung eines Medienrats) zahlreiche Bemerkungen eingegangen, welche oben unter Ziff. 6.7.2.2 dargestellt sind.

Kanton NE hält grundsätzlich fest, dass die vorgesehenen Änderungen nicht zur Abschreckung möglicher Beschwerdeführer führen dürfen.

6.8.10.1 Einrichtung regionaler Ombudsstellen

Umstritten ist auch die Änderung im Bereich der vorgelagerten *Ombudsstellen*, welche gemäss Art. 87 Abs. 1 des Entwurfs nicht mehr von jedem einzelnen Veranstalter bestellt, sondern von der Kommission in den drei Sprachregionen bestimmt werden sollen. Die Einrichtung sprachregionaler Ombudsstellen begrüessen Bundesgericht, Kantone BS und BL, FRC, ACSI, Medien-Forum sowie Presserat, SSM und UBI, welche vier statt drei Ombudsstellen verlangen. Am bisherigen System festhalten wollen demgegenüber Kantone GE und VS, Gewerbeverband, SW, SWA, Promarca, IGEM, Kath. Frauenbund, CRR, Tamedia/TV3, SRG, Publikumsrat DRS, CRRT sowie die SRG-Mitgliedgesellschaften RFZ und RGB.

Die SRG verlangt die Streichung von Art. 89 Abs. 5, welcher die Möglichkeit vorsieht, dem Veranstalter nach Behandlung der Beanstandung Rechnung zu stellen. Diese widerspreche allen gängigen Verfahrensordnungen, wonach Gerichtskosten zulasten der unterlegenen Partei gehen. Es bleibe unklar, unter welchen Bedingungen die Ombudsstelle Kosten in Rechnung stellen könne.

6.8.10.2 Beschwerdeverfahren bei der Kommission (Art. 90 – 94)

Der Entwurf sieht vor, dass für das Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen künftig die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) anwendbar sind. Das Bundesgericht begrüsst diese Neuerung, welche durch die Rechtsprechung vorweg genommen worden sei. Die UBI befürchtet, dass diese Änderung die Beschwerdeverfahren verlängern und verrechtlichen wird. Die Neuerung sei daher eingehend zu prüfen. Zu überprüfen seien auch die möglichen Massnahmen der Kommission nach festgestellter Rechtsverletzung (Art. 93 Abs. 3), da es griffige Mittel zur Durchsetzung geeigneter Massnahmen brauche. Die SRG würde die Möglichkeit eines Antrages auf Konzessionsänderung als verhältnismässige Massnahme akzeptieren.

Die UBI regt an, dass die Aufsichtsbehörde künftig *von Amtes wegen* – statt nur auf Beschwerde – einschreiten könnte. Die Einführung der Beschwerdebefugnis für juristische Personen wird vom Bundesgericht abgelehnt und von der SRG hingenommen. Die SRG möchte die Anzahl Unterschriften für eine Popularbeschwerde (Art. 90 Abs. 2 des Entwurfs) von bisher 20 auf 500 oder 1'000 Unterschriften erhöhen und die Beschwerdebefugnis für Beirat und Departement (Art. 90 Abs. 4) streichen. Sie

begrüssst die in Art. 93 Abs. 1 vorgesehene Öffentlichkeit der Urteilsberatungen, während die UBI die vorgesehene Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 94) unterstützt.

6.8.11 *Übergangsbestimmungen (Art. 100 – 106)*

Die Cablecom verlangt, die Übergangsfristen seien möglichst kurz zu halten; Swisscable, ASUT und SICTA fordern eine Differenzierung zwischen analoger und digitaler Verbreitung.

Die Swisscom wehrt sich namentlich dagegen, dass verlängerte Konzessionen für drahtlos terrestrisch verbreitete Programme (v.a. UKW) den neuen Bestimmungen über das Zugangsrecht unterliegen sollen (Art. 100 Abs. 3) und bloss noch kostenorientierte Preise verlangt werden können. Dieser massive Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit würde der Swisscom-Geschäftseinheit Broadcasting Services die wirtschaftliche Grundlage entziehen.

6.8.12 *Anpassung des FMG*

Rund 20 Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu einzelnen oder mehreren Aspekten der vorgeschlagenen Änderung des FMG geäussert. Verschiedene Organisationen verlangen, es seien nur jene Bestimmungen im FMG zu ändern, die tatsächlich und unmittelbar mit der RTVG-Revision verknüpft sind. Zahlreiche Vorschläge stünden mit dem Grundsatz der Einheit der Materie nicht im Einklang (Economiesuisse, VIT, ASUT, SICTA, Sunrise).

6.8.12.1 *Regelung der Interkonnektion*

Die vorgeschlagene Umgestaltung der Interkonnektionsbestimmung (Art. 11 FMG) hat teilweise vehemente Kritik ausgelöst. Dies gilt namentlich für die neu vorgesehene Möglichkeit der Kommission zum jederzeitigen Einschreiten von Amtes wegen. (Art. 11 Abs. 5). Die Swisscom bezeichnet diese Vorschrift als wirtschaftspolitischen und rechtsstaatlichen Sündenfall der Revision und verlangt ersatzlose Streichung von Absatz 5 (und auch von Abs. 2). Unter dem Deckmantel der RTVG-Totalrevision solle ein eigentlicher Paradigmenwechsel in Telekommunikationspolitik initiiert werden, der bezeichnenderweise nicht Gegenstand des bundesrätlichen Auftrages an das UVEK gewesen sei. Bedenken äussern auch die SP, SGB, ASUT und SICTA. Begrüssst wird die neue Möglichkeit demgegenüber von VIT, Sunrise und tendenziell auch der SRG.

Kontrovers diskutiert wird auch der neue Absatz 8, wonach für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen keine Interkonnektionspflicht besteht (und der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann). Die Swisscom und die Swiss CB Organisation verlangen ersatzlose Streichung, weil dadurch der diskriminierungsfreie Zugang zu den (monopolistischen) Kabelnetzen namentlich der Cablecom unterlaufen werde. Die Cablecom bezeichnet das Fehlen der Interkonnektionspflicht als richtig; nicht ersichtlich sei hingegen, wofür und nach welchen Kriterien der Bundesrat Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen sollte. VIT und Sunrise bezeichnen die Bestimmung ebenfalls als nicht hinreichend konkretisiert. Die SRG hingegen begrüsst die vorgesehene Regelung.

6.8.12.2 Übertragung von Rechtsetzungsaufgaben auf die Kommission

Durch die vorgeschlagene FMG-Revision werden zahlreiche Kompetenzen von den Bundesbehörden auf die unabhängige Kommission verlagert (Art. 4 Abs. 2, 11, 13, 18, 25ff., 28, 31ff. 55, 58ff., 62 Abs. 2, 64 Abs. 2). Die Swisscom beanstandet, dass die Kommission - im Gegensatz zum RTVG-Bereich – mit teilweise sehr weitreichenden Rechtsetzungsaufgaben betraut wird. Gleichzeitig werde der Rechtsschutz massiv abgebaut. Dieser elementare Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung sei in einem demokratisch organisierten Rechtsstaat nicht tragbar. Die Delegation von Rechtsetzungsaufgaben müsse sich daher auf den Erlass von Bestimmungen untergeordneter Bedeutung beschränken. Zudem seien die Rechtsetzungskompetenzen im Bereich der Adressierungselemente (Art. 28 Abs. 3 und 4) rückgängig zu machen.

6.8.12.3 Rechtsschutz und Verfahrensregeln

Die Swisscom verlangt, mit Ausnahme der öffentlichen Ausschreibung von Funkkonzessionen sei im FMG der gleiche Rechtsschutz vorzusehen wie im RTVG. Kritisiert wird zunächst, dass der Rechtsweg künftig bei der Rekurskommission enden und nicht mehr ans Bundesgericht führen soll (Art. 61 Abs. 1 FMG-Entwurf). Der zur Begründung angeführte Vergleich mit dem öffentlichen Beschaffungswesen sei nicht stichhaltig. Gegen den Ausschluss der Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht haben sich auch VIT, ASUT, SICTA und Sunrise ausgesprochen. Das Bundesgericht hingegen bezeichnet die vorgesehene Lösung wegen der Schnellebigkeit im Telekommunikationsbereich als gerechtfertigt.

Die Swisscom kritisiert auch die der Rekurskommission vorgeschriebene Erledigungsfrist von sechs Monaten (Art. 61 Abs. 1 Satz 2), die zur Beeinträchtigung der menschenrechtlichen Verfahrensgarantien führen könnte. Die SRG wünscht demgegenüber eine kürzere Frist von vier Monaten.

Die im Bereich der Erteilung von Funkkonzessionen vorgesehenen Ausnahmen von den verwaltungsrechtlichen Verfahrensgarantien (Art. 24 Abs. 2 Satz 3 FMG-Entwurf) haben ebenfalls kritische Bemerkungen provoziert. VIT, ASUT, SICTA und Sunrise sprechen sich gegen die Einschränkung der Parteirechte aus. Die Swisscom will eine Abweichung nur zulassen, wenn die Besonderheiten der öffentlichen Ausschreibung dies zwingend erfordern. Grundsätzlich einverstanden mit der Regelung ist die SRG, da die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) nicht in allen Fällen Sinn machten.

Art. 24 Abs. 3 des FMG-Entwurfs sieht zudem vor, dass Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar sind. Diese Neuerung lehnen Swisscom, VIT und Sunrise ab, da den Fernmeldediensteanbieterinnen in solchen Fällen gravierende Nachteile entstehen könnten.

6.8.12.4 Weitere Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben angeregt, für die Förderung neuer Technologien einen Anteil aus den *Funkkonzessionsgebühren* (Art. 39) zu reservieren (vgl. dazu vorne Ziff. 6.6.5).

Für die Mitbenützung von Fernmeldeanlagen verlangt die Swisscom statt einem angemessenen Entgelt (wie es bereits die geltende Fassung von Art. 36 Abs. 2 FMG vorsieht) neu eine marktübliche Entschädigung. Tele-Rätia fordert demgegenüber, dass die Anlagen der Swisscom zu vernünftigen Bedingungen mitbenützt werden können.

Die Swisscom schlägt vor, die vorgesehene Änderung der Vorschrift über Verwaltungssanktionen (Art. 60) vom Ergebnis der hängigen Totalrevision des Kartellgesetzes abhängig zu machen und äussert Kritik an der vorgeschlagenen Formulierung.

Die KOMAC verlangt die Aufnahme einer Bestimmung, welche UKW-Funkkonzessionäre zur flächendeckenden Versorgung in ausserordentlichen Lagen verpflichtet.

Anhang: - Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
- Abkürzungsverzeichnis

Vernehmlassungsteilnehmer:

Kantone:

alle (26)

Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Grüne Partei der Schweiz (GPS)
Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP)
Jungfreisinnige Schweiz (JF)
Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Partito popolare democratico Ticino (CVP TI)

Wirtschaftsverbände

Economiesuisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Centre patronal

Religiöse Gemeinschaften

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
Reformierte Medien
Schweizer Bischofskonferenz
Katholischer Mediendienst
Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)
Christkatholische Kirche der Schweiz
Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (VFG)
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)

Konsumenten

Stiftung für Konsumentenschutz
Konsumentenforum (KF)

Fédération romande des consommateurs (FRC)
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ACSI)
Arbus
Medien-Forum

Medienschaffende

Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten (SVJ)
Comedia
Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM)

Schweizer Presserat
Medienausbildungszentrum (MAZ)

Verbände Radio- und Fernsehveranstalter

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Privatradio Suisse (PRS)
Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios (Unikom)
Union romande de radios et de télévisions regionales (RRR)
Communauté radiophonique romande (CRR)
TeleSuisse
Communauté télévisuelle romande (CTVR)

Radio- und Fernsehveranstalter

Radio 105 Network
Evangeliums-Rundfunk Schweiz (ERF)
Bergradios
Radio Argovia
Radio Sunshine
Radio Berner Oberland
Radio Munot/Schaffhauser Fernsehen
Radio Cité
Radio Ticino
Radio BE1
Radio ExtraBern/ TeleBärn (gemeinsam mit BTM)
TV 3 (gemeinsam mit Tamedia)
Presse-TV
Viva Swizz
Sat 1 (Schweiz)

Teleclub
 Alphavision
 Stiftung Christliches Fernsehen
 Telebasel
 Tele M1
 Tele Tell
 TeleTicino

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)

SRG SSR Idee Suisse
 Radio- und Fernsehgesellschaft DRS (RDRS)
 Radio-Télévision Suisse Romande (RTSR)
 Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana (CORSI)
 Cuminanza rumantscha radio e televisiun (CRRT)
 Schweizer Radio International (SRI)
 Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft (ZRG)
 Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (RFB)
 Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (ORG)
 Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich (RFZ)
 Radio- und Fernsehgesellschaft Aargau Solothurn (RAS)
 Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern, Deutschfreiburg, Oberwallis (RGB)
 Publikumsrat DRS
 Société de radiodiffusion et télévision du canton de Vaud (SRT-VD)
 Vereinigung der Kader SRG SSR Idee Suisse (VDK)
 Swiss TXT (Schweizerische Teletext AG)
 Publisuisse AG

Presse

Schweizer Presse
 Presse romande
 Berner Tagblatt – Mediengruppe (BTM)
 Tamedia AG
 AZ Medien Gruppe
 St. Galler Tagblatt AG

Film und Kino

Cinésuisse

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (FDS)
 Swiss Film and Video Producers (SFVP)
 Pro Cinema
 Eidgenössische Filmkommission

Urheber und Interpreten

Suisseculture
 Schweizer Musikrat (SMR)
 Schweizerischer Tonkünstlerverein (STV)
 Schweizerischer Musikerverband (SMV)
 Schweizerische Interpreten-Gesellschaft (SIG)
 Schweizerischer Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV)
 Schweizerische Autoren-Gesellschaft (SSA)
 Suisa
 International Federation of Producers of Phonograms and Videograms (IFPI), Schweiz
 Suissimage

Kultur und Bildung

Pro Helvetia
 Memoriav
 Schweizerische Landesphonothek
 Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins (KAGEB)/
 Katholische Schulen Schweiz (KSS)
 Schweizerische Stiftung für audiovisuelle Bildungsangebote (SSAB)
 Schweizerischer Musikpädagogischer Verband (SMPV)
 Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)
 Aufsichtskommission Schulfernsehen
 Action CH-Rock
 Verband Schweizerischer Volksmusikfreunde (VSV)

Werbung

Schweizer Werbung (SW)
 Bund Schweizer Werbeagenturen (BSW)
 Allianz Schweizerischer Werbeagenturen (ASW)
 Fédération romande de publicité et de communication (FRP)
 Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
 Verband Schweizerischer Werbegesellschaften (VSW)
 Interessengemeinschaft elektronische Medien (IGEM)
 Pool 2000

TeleNewsCombi

IP Multimedia

Behindertenorganisationen

Pro Infirmis

Schweizerischer Invalidenverband (ASIV)

Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK)

Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB)

Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine (BSSV)

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Agile. Behinderten-Selbsthilfe Schweiz

Société romande de lutte contre les effets de la surdité

Sport

Schweizerischer Olympischer Verband (SOV)

Schweizerischer Fussballverband (SFV)

Nationalliga SFV

Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)

Notfallschutz

Eidgenössische Kommission für AC-Schutz (KOMAC)

Schweizerischer Feuerwehrverband

Nordostschweizerische Kraftwerke (NOK)

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)

Telekommunikation

Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenutzer (ASUT)

Verband Inside Telecom (VIT)

Swiss Information and Communications Technology Association (SICTA)

Swiss Interactive Media Association (SIMA)

Schweiz. Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV)

Swiss CB Organisation (SGBO)

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA)

Swisscom

Sunrise

Swisscable

Cablecom
Tele-Rätia AG

Übrige

Bundesgericht
 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)
 Wettbewerbskommission (Weko)
 Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)
 Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)
 Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)
 Billag
 Schweizerischer Städteverband
 Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
 Schweizer Tourismus-Verband
 Pro Senectute
 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
 Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA)
 Auslandschweizer-Organisation (ASO)
 Promarca
 Schweizerischer Bierbrauerverein (SBV)
 Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI)
 Interpharma
 Vereinigung der Importeure pharmazeutischer Spezialitäten (VIPS)
 Schweiz. Fachverband der Hersteller frei verkäuflicher Heilmittel (ASSGP)
 Schweizerischer Drogistenverband (SDV)
 Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte (VSRT)
 Stiftung Wahrheit in den Medien
 Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)
 Ville de La Chaux-de-Fonds (conseil communal)
 Schweizerischer Senioren- und Rentnerverband (SSRV)
 Le groupe des 106
 Wolfgang Guerraty, Morgins
 Theodor Wildbolz, Wädenswil
 Peter H. Matter, Unterägeri
 Tek Berhe, St. Gallen

Abkürzungen

| | |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| ACSI | Associazione consumatrici della Svizzera italiana |
| ASSGP | Schweizerischer Fachverband der Hersteller frei verkäuflicher Heilmittel |
| ASUT | Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenutzer |
| ASW | Allianz Schweizerischer Werbeagenturen |
| BAKOM | Bundesamt für Kommunikation |
| BSW | Bund Schweizer Werbeagenturen |
| BTM | Berner Tagblatt Mediengruppe |
| ComCom | Eidgenössische Kommunikationskommission |
| CORSI | Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana |
| CRR | Communauté radiophonique romande |
| CRRT | Cuminanza rumantscha radio e televisiun |
| CSP | Christlich-soziale Partei der Schweiz |
| CTVR | Communauté télévisuelle romande |
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz |
| EKJ | Eidgenössische Kommission für Jugendfragen |
| ERF | Evangeliumsrundfunk Schweiz |
| EÜGF | Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen |
| EVP | Evangelische Volkspartei der Schweiz |
| FDA | Fernmeldedienstleisterin |
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz |
| FDS | Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz |
| FRC | Fédération romande des consommateurs |
| FRP | Fédération romande de publicité |
| GPS | Grüne Partei der Schweiz |
| HEV | Hauseigentümerversband Schweiz |
| IGEM | Interessengemeinschaft elektronischer Medien der Schweiz |
| IKS | Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel |
| JF | Jungfreisinnige Schweiz |
| KAGEB | Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtensteins |
| KKPKS | Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz |
| KOMAC | Eidgenössische Kommission für AC-Schutz |
| LPS | Liberale Partei der Schweiz |
| NOK | Nordostschweizerische Kraftwerke |
| NW EDK | Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz |
| PRS | Privatradio Suisse |
| RAS | Radio- und Fernsehgesellschaft Aargau Solothurn |
| RDRS | Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und rätoromanischen Schweiz |

| | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| RFB | Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel |
| RFZ | Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich |
| RGB | Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern, Deutschfreiburg, Oberwallis |
| RRR | Union romande de radios et de télévisions régionales |
| RTSR | Société de radio-télévision suisse romande |
| RTVG | Bundesgesetz über Radio und Fernsehen |
| SAB | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete |
| SDV | Schweizerischer Drogisten-Verband |
| SEHV | Schweizerischer Eishockeyverband |
| SFV | Schweizerischer Fussballverband |
| SFVP | Swiss Film and Video Producers |
| SGB | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| SGCI | Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie |
| SGKM | Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft |
| SICTA | Swiss Information and Communications Technology Association |
| SIG | Schweizerische Interpretengesellschaft |
| SIMA | Swiss Interactive Media Association |
| SKS | Stiftung für Konsumentenschutz |
| SMV | Schweizerischer Musikerverband |
| SOV | Schweizerischer olympischer Verband |
| SP | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |
| SRG | Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft |
| SRI | Schweizer Radio International |
| SRT-VD | Société de radiodiffusion et télévision du canton de Vaud (SRT-VD) |
| SSA | Schweizerische Autoren-Gesellschaft |
| SSAB | Schweizerische Stiftung für audiovisuelle Bildungsangebote |
| SSM | Syndikat Schweizer Medienschaffenden |
| SSV | Schweizerischer Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband |
| STV | Schweizerischer Tonkünstlerverein |
| SVP | Schweizerische Volkspartei |
| SW | Schweizer Werbung |
| SWA | Schweizer Werbe-Auftraggeber |
| SWICO | Schw. Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik |
| UBI | Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen |
| VDK | Vereinigung der Kader SRG |
| VFG | Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz |
| VIPS | Vereinigung der Importeure pharmazeutischer Spezialitäten |
| VSA | Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare |
| VSP | Verband Schweizer Privatradios |

| | |
|------|-------------------------------------------------|
| VSV | Verband Schweizerischer Volksmusikfreunde |
| VSW | Verband Schweizerischer Werbegesellschaften |
| Weko | Wettbewerbskommission |
| ZRG | Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft |